

1911

1912

1913

1914

1915

1916

1917

1918

1919

1920

1921

1922

1923

1924

1925

1926

1927

1928

1929

1930

1931

1932

1933

1934

1935

1936

1937

1938

1939

1940

1941

1942

1943

1944

1945

1946

1947

1948

1949

1950

1951

1952

1953

1954

1955

1956

1957

1958

1959

1960

1961

1962

1963

1964

1965

1966

1967

1968

1969

1970

1971

1972

1973

1974

1975

1976

1977

1978

1979

1980

1981

1982

1983

1984

1985

1986

1987

1988

1989

1990

1991

1992

1993

1994

1995

1996

1997

1998

1999

2000

2001

2002

2003

2004

2005

2006

2007

2008

2009

2010

2011

2012

2013

2014

2015

2016

2017

2018

2019

2020

2021

2022

2023

2024

2025

FBB d

UNIVERSITÄT BERN
DIES ACADEMICUS
28. NOVEMBER 1953

Der Wille des Gesetzes

Rektoratsrede von Prof. Peter Liver

Bericht über das Studienjahr 1952/53

(15. Oktober 1952 bis 14. Oktober 1953)

erstattet vom abtretenden Rektor Prof. Dr. A. Alder

A-293258



BUCHDRUCKEREI PAUL HAUPT IN BERN

UAB JS 1953 a

Alle Rechte vorbehalten
Copyright 1954 by Paul Haupt, Berne
Printed in Switzerland
Buchdruckerei Paul Haupt, Bern

Der Wille des Gesetzes

Rektoratsrede von Prof. Peter Liver

I

Wenn betont wird, das Recht sei nach dem Willen des Gesetzes anzuwenden, soll damit gesagt sein, daß es nicht auf den Willen des Gesetzgebers ankomme. Der Wille des Gesetzes wird dem Willen des Gesetzgebers gegenübergestellt. Daß vom *Willen*, nicht vom Sinn des Gesetzes gesprochen wird, mag auffallen. Das Gesetz ist ja nicht Willenssubjekt; es kann keinen Willen haben¹. Das ist aber auch nicht gemeint. Man will nur sagen, im Gesetz sei der Wille niedergelegt, welcher auf ein bestimmtes Verhalten der Rechtsgenossen gerichtet ist. Damit soll der normative Charakter der Rechtsregel bezeichnet werden. Was die Norm besagt, das ist ihr Sinn, ihre Bedeutung. Die Feststellung dieser Bedeutung durch Sinndeutung ist die Aufgabe *der* rechtswissenschaftlichen Disziplin, die man als Jurisprudenz im engeren Sinne oder auch etwa als dogmatische Jurisprudenz bezeichnet. Das Verfahren der Sinndeutung ist die Auslegung der Rechtsnorm, die juristische Interpretation. Der Sinn der Rechtsnorm, welcher durch die Auslegung festzustellen ist, kann der

¹ *Stammler* Rudolf, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, 1922, S. 266: «Dieses *Wollen* kommt nur bestimmten wollenden Menschen zu. Wenn man von einem Willen des *Rechtes* oder des *Gesetzes* spricht, so ist das nur als kurzer und ungenauer Ausdruck zu nehmen.»

Gedanke sein, den der Gesetzgeber in der Form des Rechtssatzes zum Ausdruck bringen wollte; das ist der subjektiv gemeinte Sinn des Gesetzes. Es kann aber auch der Sinn sein, als dessen Ausdruck der Rechtssatz gelten kann, wenn er aus sich selber verstanden wird; das ist der objektive Sinn des Gesetzes.

Die auf die Feststellung des Gedankens des Gesetzgebers gerichtete Auslegung nennt man die historische Auslegung, auch etwa die subjektive, die andere wäre dann die gegenwartsbezogene oder objektive Auslegung.

Welches die richtige Auslegung sei, ist nicht nur eine Frage der juristischen Methodenlehre, sondern eine Frage der allgemeinen Rechts- und Staatslehre.

Es geht da um das Verhältnis des Urteils und der Verfügungsverfügung zum Gesetz sowie der rechtsanwendenden Behörden (Gerichts- und Verwaltungsbehörden) zur gesetzgebenden Behörde.

Der Rechtsstaat ist gekennzeichnet durch die Herrschaft des Gesetzes. Diese verlangt die Bindung des Gerichts und der Verwaltungsbehörde ans Gesetz. Sie kommt zum Ausdruck in dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit ihrer Tätigkeit. Dieser Grundsatz gilt für den *Richter*. Entscheidende praktische, auch rechtspolitische Bedeutung hat er aber besonders auch als Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Wir werden trotzdem, der Kürze halber, meistens nur vom Richter sprechen, auch wenn wir die rechtsanwendenden Behörden überhaupt meinen.

Die Herrschaft des Gesetzes als rechtsstaatliche Forderung bedeutet für den Bürger Freiheit, Gleichheit, Sicherheit. Sie schützt ihn vor jedem behördlichen Eingriff in seine Freiheit, soweit diese nicht durch das Gesetz beschränkt ist; sie ermöglicht die Gleichheit Aller im Rechte; sie dient der Sicherheit des Rechtsverkehrs, indem sie die richterliche Entscheidung voraussehbar, das Recht berechenbar macht.

Im Kampf für den bürgerlichen Rechtsstaat hat sich das Prinzip der *Trennung der Gewalten* durchgesetzt und ist mehr oder weniger vollkommen in den modernen Verfassungen unseres Kulturkreises verwirklicht worden. Seine rechtsstaatliche Bedeutung liegt vor allem in der Sicherung der Herrschaft des Gesetzes. Nur der Gesetzgeber kann und darf neues Recht schaffen. Der Richter hat das Gesetz nur anzuwenden. Die Norm der Entscheidung hat er dem Gesetz zu entnehmen. Aber ihm, und auch der Verwaltungsbehörde, steht die Befugnis zum Entscheid im Einzelfall auch *ausschließlich* zu. Dem Gesetzgeber ist sie versagt. Er darf auch im Verfahren der Gesetzgebung nicht Urteile fällen oder aufheben, nicht Verfügungen treffen oder aufheben. Die Herrschaft des Gesetzes im rechtsstaatlichen Sinn ist die Herrschaft des Gesetzes als *genereller* Norm. Nur sie kann Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit bieten; nur sie vermag der persönlichen Freiheit und den wohlverworbenen Rechten Schutz zu gewähren.

In der klassischen Zeit des Kampfes um den bürgerlichen Rechtsstaat gegen den Monarchen und seine Beamten glaubte man die Herrschaft des Gesetzes dadurch sichern zu können, daß man alle Normen der Entscheidung im Gesetz niederlegte und dem Richter nur die Aufgabe zuerkannte, sie im Urteil auszusprechen. Die Auslegung des Gesetzes in selbständiger wertender Geistestätigkeit des Richters oder der Wissenschaft sollte überflüssig gemacht und verboten werden. Berühmt ist der Ausspruch *Montesquieus* im 6. Kapitel des 11. Buches seines Werkes *De l'esprit des loix*: «Mais les juges de la nation ne sont, comme nous avons dit, que la bouche qui prononce les paroles de la loi; des êtres inanimés qui n'en peuvent modérer ni la force, ni la rigueur.»

Wo der Monarch Gesetzgeber war, konnte er sich diese Auffassung selber zu eigen machen, damit sein im Gesetz nieder-

gelegter Wille gegen jede Veränderung durch die Auslegung gesichert sei. Der erste neuzeitliche großartige Versuch einer vollständigen Kodifikation und des Ausschlusses ihrer Ergänzung und Fortbildung durch die richterliche und die wissenschaftliche Auslegung war das Allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten, welches 1794 in Kraft getreten ist.

Aber längst hat sich der Glaube als irrig erwiesen, daß der Gesetzgeber auch nur für seine Zeit, geschweige denn für die Zukunft, alle Tatbestände des Rechtsstreites zu erfassen vermöchte und anordnen könnte, wie zu entscheiden sei.

Einheit und Vollständigkeit erreicht das Gesetz nicht durch weitgetriebene Kasuistik, sondern viel eher durch die Herausarbeitung leitender Grundsätze, durch die Abstraktheit der Begriffe und durch die Strenge der Systematik. Aber darauf kann sich die Gesetzgebung nicht beschränken. Sie ist auch auf die Verwirklichung besonderer Zwecke gerichtet. Der Gesetzgeber faßt bestimmte Interessenkonflikte ins Auge und regelt sie gemäß seinen Zweckvorstellungen.

Jede Kodifikation umfaßt Rechtssätze der einen und der anderen Art:

1. Normen, die allgemeine Rechtsgrundsätze wiedergeben und Regeln, die aus diesen Grundsätzen abgeleitet sind oder ihrer Durchführung dienen; wir nennen sie Grundsatz-Normen.

2. Normen, mit denen der Gesetzgeber eine Entscheidung zwischen verschiedenen durch die Grundsatz-Normen offengelassenen Möglichkeiten trifft, oder mit denen er von diesen Normen abweicht; das sind Zweck-Vorschriften und singuläre Normen.

Die allgemeinen Rechtsgrundsätze werden vom Gesetzgeber nicht geschaffen, sondern vorgefunden, übernommen und anerkannt. Die Vorschriften, die der Gesetzgeber aus ihnen ableitet, sind weniger das Produkt seiner Willensentscheidung als seiner

Rechtserkenntnis. In ihnen ist weniger der Wille als der Gedanke des Gesetzgebers ausgesprochen. Ihr Sinn ist *ratio* oder *mens legis* in der eigentlichen Bedeutung dieser Worte.

Ihre *ratio legis* im weiteren Sinne haben auch die Zweckvorschriften und singulären Normen. Sie liegt in der Zweckvorstellung oder in der Absicht des Gesetzgebers².

Das Allgemeine österreichische bürgerliche Gesetzbuch sagt in seinem § 6: «Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.» Die gleiche Anweisung für die Auslegung gibt der neue italienische Codice Civile im Art. 12 seiner Einleitungsartikel und verweist den Richter im übrigen auf die Analogie, und wenn auch diese versagt, auf die allgemeinen Grundsätze der staatlichen Rechtsordnung (*i principî generali dell'ordinamento giuridico dello Stato*)³.

² Die hier durchgeführte Unterscheidung lehnt sich an die Ausführungen Savignys an: System des heutigen Römischen Rechts I (1840) S. 216 ff.

³ Der Artikel lautet: *Interpretazione della legge.* – Nell' applicare la legge non si può ad essa attribuire altro senso che quello fatto palese dal significato proprio delle parole secondo la connessione di esse, e dalla intenzione del legislatore.

Se una controversia non può essere decisa con una precisa disposizione, si ha riguardo alle disposizioni che regolano casi simili o materie analoghe; se il caso rimane ancora dubbio, si decide secondo i principî generali dell'ordinamento giuridico dello Stato.

Obwohl der Ausdruck «intenzione del legislatore» eindeutig zu sein scheint, wird er in der italienischen Literatur unter dem Einfluß der objektivistischen Theorien vielfach so umgedeutet, daß unter ihm nicht die Absicht des Gesetzgebers, oder doch nicht *nur* die Absicht des Gesetzgebers verstanden wird, sondern die *ratio legis*, welche nicht nur durch die historische, sondern durch die teleologische Interpretation festgestellt wird, innerhalb welcher die historische Auslegung nur eine

Die rechtsstaatliche Forderung der Bindung des Richters ans Gesetz bleibt aufrecht, auch wenn in den modernen Kodifikationen die Grundsatz-Normen stark hervortreten und wenn, wie im schweizerischen Zivilgesetzbuch, auch sie nicht bis zu ihren einzelnen Konsequenzen entwickelt sind, sondern diese Aufgabe dem Richter überlassen ist. Das ZGB begnügt sich vielfach damit, allgemeine Grundsätze aufzustellen und den Richter für die Gewinnung des Rechtssatzes, nach dem der einzelne Fall zu entscheiden ist, auf sein Ermessen, auf die Würdigung der Umstände oder auf wichtige Gründe zu verweisen. Der Richter hat dann, wie Art. 4 des Gesetzes sagt, nach Recht und Billigkeit zu entscheiden. Das Gesetz überläßt dem Richter die Entscheidung, ob ein Vertrag gegen die guten Sitten verstößt, ob eine rechtsgeschäftliche Bindung die persönliche Freiheit in einem das Recht oder die Sittlichkeit verletzenden Grade beschränkt, ob eine schädigende oder lästige Einwirkung auf das Nachbargrundstück als übermäßig zu gelten hat und dann widerrechtlich ist, ob der Geschäftsherr oder der Tierhalter alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet, ob der Dienstherr für genügende Schutzmaßnahmen gesorgt hat. Ob eine Beschrän-

Auslegungsstufe darstellt, der eine mehr oder weniger bedeutende Funktion zuerkannt wird. Auf die objektive Auslegung wird das Gewicht verlegt und dementsprechend die Bedeutung der Gesetzesmaterialien gering eingeschätzt von *Barassi L.*, *Istituzioni di Diritto Civile* (2^a ed. 1945) no. 10 («Invece l'interprete deve esaminare la legge in se stessa oggettivamente»), ebenso von *Messineo Fr.*, *Manuale di Diritto Civile e Commerciale* (8^a ed. 1950) I, § 6, p. 94 e 103. Zur Auslegungslehre von *Emilio Betti* siehe die Ausführungen in der Anmerkung am Schluß dieser Abhandlung.

Gegen eine Umdeutung der «intenzione del legislatore» und gegen die Abwertung der Gesetzesmaterialien als Mittel zur Erforschung der Absicht des Gesetzgebers hat sich namentlich *Barbero Domenico* ausgesprochen, *Sistema istituzionale del Diritto Privato Italiano*, 3^a ed. 1950 I, p. 85.

kung des Eigentums zulässig ist, hängt davon ab, ob sie durch das öffentliche Wohl gefordert ist, worüber der Richter zu befinden hat. Ferner stellt das Gesetz die Rechtsausübung und die Gesetzes- und Vertragsauslegung unter den allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben. Das Gesetzbuch nimmt für sich auch nicht Lückenlosigkeit in Anspruch, sondern läßt neben sich das Gewohnheitsrecht gelten und läßt, wenn auch diesem keine Norm zu entnehmen ist, den Richter nach *der* Norm entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde. Der Gesetzgeber hat dem Richter eine selbständige Stellung gegeben. Er hat ihm die Freiheit eingeräumt und die Aufgabe zugewiesen, das Recht fortzubilden im Sinne des Rechtsbewußtseins der Gegenwart unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der Bedürfnisse, die aus neuen wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten hervorgehen. Diese Rechtsfortbildung entspricht dem Willen des Gesetzgebers.

Die kritische Frage der Auslegung, nämlich die Frage, ob eine Rechtsnorm in der Bedeutung verbindlich sei, welche der Gesetzgeber ihr geben wollte, stellt sich besonders da, wo der Gesetzgeber Normen aufgestellt hat, mit denen er die Entscheidung für die Beurteilung von speziellen Tatbeständen getroffen hat. Das sind eben die Zweckvorschriften und singulären Normen.

Da scheint es, müsse die Norm so ausgelegt werden, daß ihre Anwendung zur Verwirklichung der Absicht des Gesetzgebers führe.

Das war denn auch die Meinung der älteren Lehre von der juristischen Interpretation.

II

Die allgemeine Lehre der Interpretation ist eine Angelegenheit der Geisteswissenschaften überhaupt, der Geschichtswissenschaft, der Philologie, der Literatur- und Kunstwissenschaft und auch der Theologie. Ihre Erkenntnisweise ist das *Verstehen*, d. h. die Deutung des Sinnes aller Erscheinungen, in denen menschliches Denken, Fühlen, Wollen, Schaffen und Verhalten zum Ausdruck kommt, sei es die Erklärung des subjektiv gemeinten Sinnes oder das Begreifen des objektiven Sinnes⁴.

⁴ Auf die Theologie trifft dies für die Auslegung der Bibel zu, weil das Bibelwort auch nur ein menschlicher Versuch ist, Gottes Wort zum Ausdruck zu bringen, es also gilt, «aus dem Menschenwort in der Bibel das Gotteswort herauszuhören» (Schönfeld, S. 139). Dagegen hat sich *Thibaut* (Theorie der log. Auslegung, S. 41 f.) mit folgenden Worten gewendet: «Die den Worten widerstreitende logische Auslegung setzt eine unvollkommene Gesetzgebung voraus, welche unfähig ist, entweder ihre Grundsätze consequent anzuwenden oder ihre Ideen sprachrichtig auszudrücken. Sie läßt sich also nicht ohne Ungereimtheit da anwenden, wo der Begriff einer menschlichen Unvollkommenheit nicht Statt findet und Statt finden darf, nämlich nicht bey allen Gesetzen, denen man einen *göttlichen* Ursprung zuschreibt. Daß so manche das Gegenteil überhaupt und so häufig in besonderen Fällen, z. B. bey den mosaischen Eheverböten annehmen, kann fast nur aus der herrschenden religiösen Kälte und dem, sey es auch nur dunkel gedachten Unglauben der Mehrsten erklärt werden. Denn wer mit voller Überzeugung eine göttliche Rede zu erkennen glaubt, wird, wie die älteren (consequenten) Theologen, mit wirklichem Abscheu an jede Umbildung des Gesagten durch logische Auslegung denken, indem darin nichts anderes liegt, als der Satz: Gott habe hier nicht gehörig zu schließen und zu reden gewußt.»

Im Mittelalter war die Theologie für die Jurisprudenz Lehrmeisterin der Interpretation. *Stintzing R.*, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I, S. 88 f., hebt den Parallelismus in der Entwicklung der beiden Wissenschaften hervor.

Über Dogmatismus und Bibelkritik auf der Grundlage der Heilsgeschichte *Schönfeld W.*, Grundlegung der Rechtswissenschaft, 1951, S. 138 ff.

Die Lehre von der juristischen Interpretation ist von jeher ein Bestandteil der Rechtswissenschaft gewesen und hat deshalb eine sehr alte und kontinuierliche Tradition. Allerdings hat sie mehr den Charakter einer Kunstlehre als den einer wissenschaftstheoretischen Grundlehre gehabt. Aber alle Interpretationsregeln, mit denen sich die Hermeneutik bis ins letzte Jahrhundert befaßt hat, waren längst ausgesprochen und in zahlreichen lateinischen Parömien aus vielen Jahrhunderten niedergelegt.

Ihre Höhepunkte und auch ihren Abschluß hat die ältere Auslegungslehre erreicht in den Werken der beiden Rechtsgelehrten, die sich im Jahre 1814 in der epochalen Auseinandersetzung über Wert und Unwert einer Kodifikation des bürgerlichen Rechts in Deutschland gegenübergestanden haben: Anton Friedrich Justus *Thibaut*⁵ und Friedrich Carl von *Savigny*⁶.

Beide stimmen darin vollkommen überein, daß durch die Auslegung die *ratio legis* festzustellen sei, welche in der *Absicht* des Gesetzgebers bestehe, wobei *Savigny* es vorzieht, vom *Gedanken* des Gesetzgebers zu sprechen, in dem die Absicht nur da das maßgebende Element sei, wo die Norm der Verwirklichung eines besonderen Zweckes in der Zukunft diene. An diese Ausführungen *Savignys* haben wir uns in unserer Unterscheidung der beiden genannten Kategorien von Rechtssätzen

Über den Theologen und den Juristen als Typen des autoritären Dogmatikers *Kraft* Jul., Über das methodische Verhältnis der Jurisprudenz zur Theologie, Internat. Z. f. Theorie des Rechts III, 1928/1929, S. 51–56. Zur Geschichte der geisteswissenschaftlichen Hermeneutik (ohne Einbezug der juristischen) *Wach* J., Das Verstehen, 2 Bde., 1926/1933.

Vgl. ferner *Rothacker* Erich, Logik und Systematik der Geisteswissenschaften, 1948, namentlich S. 122 ff.: Das Verstehen in den Geisteswissenschaften.

⁵ Theorie der logischen Auslegung des Römischen Rechts, 2. Auflage 1806.

⁶ System des heutigen Römischen Rechts I, 1840, S. 206 ff.

angelehnt⁷. Auf den gleichen Boden stellte sich Carl Georg *Wächter* im 2. Band seines bedeutenden Württembergischen Privatrechts vom Jahre 1842 (S. 133 ff.), indem er sagte:

«Überhaupt überhebt der klare Wortsinn an sich den Auslegenden keineswegs der Anwendung *aller* Elemente der Auslegung, da nicht die Worte allein maßgebend sind, sondern der *Gedanke*, den der Gesetzgeber durch das Wort ausdrückte und ausdrücken wollte.»

Trotz einer radikalen Anfechtung durch eine im gleichen Jahr erschienene Schrift (Schaffrath, Theorie der Auslegung konstitutioneller Gesetze, 1842) blieb dies die herrschende Auffassung, bis drei Gelehrte von höchstem Ansehen durch ihre grundsätzlichen Ausführungen über die Gesetzesauslegung, die alle in den Jahren 1835/1836 erschienen sind, eine Wendung herbeiführten. Es sind Karl *Binding*⁸, der Vertreter des Straf- und Staatsrechts, Adolf *Wach*⁹, der Zivilprozessualist, und Joseph *Kohler*¹⁰, der Universal-Rechtsgelehrte. *Kohler* erklärte später, in seinem Lehrbuch des bürgerlichen Rechts (I, S. 129): «Die frühere Auslegungsmethode bestand aus lauter Irrtümern» (ein solcher Ausspruch eines Juristen verdient zwar nie, ganz ernst genommen zu werden). Den prägnantesten Ausdruck hat *Binding* der neuen Lehre gegeben in dem Satz:

«Das Gesetz denkt und will, was der vernünftig auslegende Volksgeist aus ihm entnimmt» (Handbuch I, S. 456). Er erläutert diesen Satz wie folgt:

Mit seinem Erlaß löse sich das Gesetz von seinem Urheber und trete ihm als eine objektive Macht gegenüber. Mit einem Schlag verschwinde der ganze Unterbau von Absichten und

⁷ Siehe auch *Ihering R. v.*, Der Kampf ums Recht, 23. Auflage, 1946, S. 6 f.

⁸ Handbuch des Strafrechts I, 1885, S. 450 ff.

⁹ Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechtes I, 1885, S. 254 ff.

¹⁰ Über die Interpretation von Gesetzen, Grünhuts Zeitschrift XIII (1886).

Wünschen. «Und das ganze Gesetz ruht von nun an auf sich, gehalten durch die eigene Kraft und Schwere, erfüllt von eigenem Sinn, oft klüger, oft weniger klug als sein Schöpfer, oft reicher, oft ärmer als dessen Gedanken, oft glücklicher im Ausdruck als dieser zu vermuten wagte . . .»

Wollte man diese Ansicht philosophisch charakterisieren, könnte man wohl, gestützt etwa auf Georg *Simmel*¹¹ und auf Nicolai *Hartmann*¹² sagen, das Gesetz sei objektiver Geist und als solcher in seinem Sinngehalt unabhängig von den Vorstellungen und Absichten, denen es seine Entstehung verdankt.

Ob die Lehre der Juristen von der Philosophie beeinflusst war, wobei an die «Selbstbewegung der Idee» Hegels, wie sie von *Simmel* erklärt wird, zu denken wäre, ist m. W. nie im einzelnen untersucht worden. Möglich scheint dies durchaus, wenn sich unsere Autoren der Übereinstimmung mit Anschauungen ihrer Zeit, welche auf die Philosophie Hegels zurückgehen, auch nicht bewußt gewesen sein sollten.

Bestimmend war für sie die Ansicht, daß die *vor* ihnen gelehrt und bestätigte Hermeneutik in der Praxis versage. Sie forderten ein lebendiges, wandlungsfähiges, den neuen Bedürfnissen ihrer Zeit gewachsenes Recht. In der Bindung der Rechtsgenossen und der rechtsanwendenden Behörden an die vom historischen Gesetzgeber geäußerten Gedanken und getroffenen Entscheide sahen sie die Gefahr der Erstarrung des Rechts und der Lebensfremdheit der Praxis. Das Recht dürfe – so sagte Binding – die Rechtsgeschichte nicht stauen; die Rechtsgeschichte müsse weitergehen und vollziehe sich nun in der Form der Auslegungsgeschichte.

¹¹ Hauptprobleme der Philosophie (Sammlung Göschen), 6. Auflage, 1927, S. 70 ff.; Philosophische Kultur, ges. Essais, 3. Auflage, 1923, S. 268 ff.

¹² Probleme des geistigen Seins, 2. Auflage, 1949, S. 71 ff., S. 406 ff.

Damit hatten sie recht. Aber es fragt sich, ob ihre Theorie richtig und notwendig war zur Begründung ihrer praktischen Forderungen. Es fragt sich weiter, ob sich aus ihrer Theorie nicht Konsequenzen ergeben, welche zu einer unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten unannehmbaren und zu einer in sich widerspruchsvollen Auslegung des Gesetzes führen.

Zur ersten Frage – die zweite soll später behandelt werden – ist nach meiner Ansicht folgendes zu bemerken. Der Gehalt der im Gesetz niedergelegten Rechtssätze kann nicht schlechthin als objektiver Geist begriffen werden, als lebender Geist, dessen Wandlungen und Schicksale der geschichtliche Wandel und das geschichtliche Schicksal sind, wie Nicolai *Hartmann* sagt. Er ist nach den Untersuchungen dieses Philosophen nicht objektiver, sondern objektivierter Geist, wie eben jeder Gedanke durch die schriftliche Fixierung objektiviert wird, vom schaffenden Geist sich löst und seine eigene Seinsweise neben dem fortgehenden Leben des objektiven Geistes hat (Das Problem des geistigen Seins, S. 410). In den objektiven Geist kann der durch einen Rechtssatz ausgedrückte Gedanke nur eingehen, wenn und inso weit sein Inhalt der Bestimmung durch das in der Geschichte sich wandelnde Rechtsbewußtsein überlassen ist. Das trifft zu auf die Grundsätze, aus denen der Richter die Entscheidungsnormen selber zu gewinnen hat, indem er nach Recht und Billigkeit urteilt, wovon wir vorhin gesprochen haben. Es trifft aber durchaus nicht zu auf die Normen, welche wir als Zweckvorschriften und singuläre Normen bezeichnet haben. Ihr Gehalt ist nicht objektiver Geist.

In der Schweiz wurde die neue Lehre von der Wissenschaft und von der Praxis übernommen. Man hat dabei die hier gemachte Unterscheidung nicht vorgenommen. Man hat auch nicht bedacht, dass unser Zivilgesetzbuch – anders als die Gesetzgebungen, welche die Begründer der neuen Theorie im Auge

hatten – dem Richter und der Wissenschaft die Rechtsfortbildung ermöglicht, und zwar *nach dem Willen des Gesetzgebers*.

In der extremsten Konsequenz wurde die neue Lehre von Max *Gmür vertreten*¹³. Er hielt sie für allein vereinbar mit unserer Demokratie. Nach ihm ist ein Gesetz nicht verbindlich, weil es einmal von der zuständigen Instanz als solches erlassen wurde, sondern nur weil und solange der allgemeine Wille hinter ihm stehe. Das Gesetz soll eine permanente Willenserklärung des Volkes sein. *Gmür* will ernst machen mit dem Satze, welcher an *Binding* anklingt, daß das Gesetz den Sinn habe, welcher der jeweiligen Rechtsauffassung des Volkes entspreche. Die Begründung lautet so: «Wenn unser Volk mit einem Gesetze unzufrieden ist, so sind ihm Mittel und Wege gegeben, um eine Revision desselben zu verlangen; tut es dies nicht, so zeigt es, daß es sich im allgemeinen mit den gesetzlichen Bestimmungen einverstanden erklärt. Dabei wird selbstverständlich das Volk ein Gesetz nicht mit den Augen des ehemaligen Gesetzgebers beurteilen, sondern nach seinem Wortlaut und seiner Anwendung in der Gegenwart.» Die Idee des «*plébiscite de tous les jours*» wird für die Wirklichkeit genommen und damit die vertretene Lehre auf eine reine Fiktion gegründet. Das ist denn auch in der ausländischen Kritik, in Deutschland wie in Frankreich, gleich erkannt worden.¹⁴

Gmür macht den Richter zum Gesetzgeber, wenn er wie folgt argumentiert: Art. 1 Abs. 2 des ZGB weise den Richter an, nach der Regel zu entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde, wenn dem Gesetz weder nach dem Wortlaut noch durch

¹³ *Gmür* Max, die Anwendung des Rechts nach Art. 1 ZGB, 1908 (Abh. z. schweiz. Recht), bes. S. 44 ff.

¹⁴ *Rümelin* Max, Das schweiz. ZGB und seine Bedeutung für uns, 1908, S. 37 f.; *Bierling* Ernst Rudolf, Juristische Prinzipienlehre IV, 1911, S. 262 f.; *Gény François*, Méthode d'interprétation, 2^e ed., 1919, I, p. 268.

Auslegung eine Bestimmung entnommen werden könne und auch ein Gewohnheitsrecht fehle; daraus folge, daß auch das Gesetz nach dieser Regel auszulegen sei, weil nur dann die für die Rechtslücke aufgestellte Regel zu dem im Gesetz Normierten passe. Damit wird der Sinn von Art. 1 Abs. 2 in sein Gegenteil verkehrt. Denn die Regel, die der Richter als Gesetzgeber aufstellen würde, muß so lauten, daß sie sich den im Gesetzeswortlaut niedergelegten Gedanken und Entscheidungen widerspruchslos einfügt und nicht umgekehrt.

Mit diesen Ansichten hat *Gmür* keine namhafte Gefolgschaft gefunden. Aber der Grundsatz der neuen Lehre, daß das Gesetz sein eigenes Leben habe, losgelöst vom Gesetzgeber, hat bei uns eine weit verbreitete Anerkennung gefunden¹⁵. Auch das Bundesgericht hat den Satz ausgesprochen: «Das Gesetz trennt sich also bei seinem Erlaß vom tatsächlichen Willen des geschichtlichen Gesetzgebers¹⁶.» Es hat sich dabei auf *Walther Burckhardt* berufen, aber nicht ganz zu Recht. *Burckhardt* hat seine eigene Auffassung, auf die wir noch zu sprechen kommen.

Bei uns hat sich die Erörterung des Problems sehr stark auf die Frage konzentriert, welcher Wert für die Auslegung den Gesetzesmaterialien zuzumessen sei, welche in den Entwürfen und ihren Motiven sowie den Protokollen der Expertenkommissionen und der gesetzgebenden Behörden bestehen. Zur Feststellung der Absicht des Gesetzgebers sind sie nicht das einzige, wohl aber das wichtigste Hilfsmittel. Ist aber für die Auslegung irrelevant, was der Gesetzgeber gedacht und gewollt hat, so haben die Materialien keine größere Bedeutung als irgendwelche Aus-

¹⁵ *Germann* Oskar Adolf, *Methodische Grundfragen* (1946), S. 16 f., S. 36 f., 115 f.; *Grundlagen der Rechtswissenschaft* (1950), S. 27 ff.; *Kommentar zum Schweiz. StrGB*, 1953, N. 8 zu Art. 1; *Egger* August, *Kommentar*, 2. Aufl. (1930), N. 10, 15, 16 zu Art. 1.

¹⁶ EBG 56 II 74 = Pr. 19 Nr. 56 S. 147 und auch schon 34 II 826.

führungen in der Literatur über den Sinn und Zweck einer Rechtsnorm. *Egger* gab 1930 wohl die herrschende Ansicht wieder, indem er sagte, die Materialien könnten wertvolle Aufschlüsse über die tatsächlichen Verhältnisse und rechtspolitischen Ansichten zur Zeit des Erlasses geben, keinesfalls aber liege in ihnen die *ratio legis*¹⁷. Die Entscheidungen des Bundesgerichts enthalten Ausführungen über die Entstehungsgeschichte des Gesetzes auf Grund der Materialien in reicher Fülle. Aber daß den Materialien *entscheidende* Bedeutung für die Auslegung zukommen könne, will das Bundesgericht nicht anerkennen. Aber öfters gewinnt man doch den Eindruck, daß ihnen und damit dem Willen des Gesetzgebers tatsächlich, namentlich in letzter Zeit, doch ein größerer Einfluß auf die Entscheidung zukomme als das Gericht ihnen in seinen theoretischen Äußerungen zubilligt¹⁸. Dies bestätigen auch die Untersuchungen des Zürcher Privatdozenten *Arthur Meier-Hayoz*, der selber, namentlich aus rechtsstaatlichen Überlegungen, wieder zu einer positiveren Würdigung des Willens des Gesetzgebers und der Materialien als Quellen seiner Erforschung gelangt ist¹⁹. Gegen die Gesetzesauslegung auf Grund der Materialien sind in der Literatur immer wieder mannigfache Einwendungen erhoben worden. Einmal wird geltend gemacht, daß sie über den Willen des Gesetzgebers in sehr vielen Fällen gar nicht Aufschluß zu geben vermöchten. Es wird auf die Schwierigkeiten der Ermitt-

¹⁷ Kommentar, N. 16 zu Art. 1 ZGB.

¹⁸ Ausdrücklich und konsequent stellt sich das Bundesgericht auf den Boden der historischen Interpretation z. B. bei der Bestimmung des Begriffs «zivilrechtliche Streitigkeiten» in Art. 48 (neu 42) OG. EBG 55 II 111; 58 II 472; 62 II 294; 63 II 49; 66 I 74. Ebenso der Deutsche Bundesgerichtshof, NJW 1952, S. 1036.

¹⁹ Der Richter als Gesetzgeber, 1951, und namentlich Die Bedeutung der Gesetzesmaterialien für die Gesetzesanwendung, SJZ 48 (1952), S. 213 ff. und S. 229 ff.

lung dieses Willens hingewiesen, welche darin liegen, daß im Gesetzgebungsverfahren der Demokratie zahlreiche Personen auf den verschiedenen Stufen, die ein Gesetzesentwurf bis zur Schlußabstimmung in den Räten durchläuft, zusammenwirken und daß schließlich manchmal ein Text zustandekommt, ohne daß eine wirkliche Einigung über seinen Sinn erzielt worden ist²⁰. Das kann wohl zutreffen. Wir haben auch Beispiele dafür, daß ein Text nach abgeschlossener Beratung von der Redaktionskommission materiell geändert und dann ohne weitere Beratung in der Schlußabstimmung angenommen worden ist. Solche Beobachtungen zeigen indessen nur, daß es Fälle gibt, und zwar gar nicht selten, in denen sich ein einheitlicher Wille des Gesetzgebers, aus dem der Sinn einer Vorschrift bestimmt werden könnte, nicht gebildet hat oder nicht feststellbar ist. Aber daraus kann nicht der Schluß gezogen werden, daß der Wille des Gesetzgebers unbeachtlich sei, auch wenn er einwandfrei festgestellt werden kann.

Das Mißtrauen gegen die Materialien hat seinen Grund vielfach auch darin, daß diese in völlig unkritischer Weise zur Stützung irgendeiner Ansicht, die der Interpret vertritt, ausgebeutet werden. Sie sind aber eine Geschichtsquelle. Als solche sind sie der historischen Quellenkritik zu unterwerfen und mit der kritischen Methode des Historikers zu erforschen. Geschieht dies, lassen sich aus ihnen nicht in allen, aber doch in sehr vielen Fällen durchaus zuverlässige Aufschlüsse über die Zweckvorstellungen und die dem Gedanken des Gesetzgebers entsprechenden Mittel zu ihrer Verwirklichung gewinnen.

Ein zweiter Einwand stützt sich darauf, daß das Gesetz in der Demokratie vom Volk angenommen sei, sei es daß dies durch Volksabstimmung geschehe, sei es dadurch, daß das

²⁰ Vgl. z. B. *Ger mann A. O.*, Grundlagen der Rechtswissenschaft, S. 31.

Referendum nicht ergriffen werde. Infolgedessen – sagt man – sei der Wille des Gesetzgebers eigentlich der Wille des Volkes und dieser sei nicht oder jedenfalls nicht aus den Gesetzesmaterialien erkennbar. Nach dem Willen des Gesetzgebers forscht man, wenn eine Gesetzesbestimmung nach ihrem Wortlaut und systematischen Zusammenhang *keine* vernünftige oder *verschiedene* vernünftige Sinndeutungen zuläßt. Dieser Tatbestand wird meistens erst bei der Interpretation in der Praxis oder Wissenschaft festgestellt. Die Frage, wie das Volk darüber entschieden habe, wäre sinnlos. Denn für das Volk hat diese Frage gar nicht bestanden. Müßte man auf es abstellen, könnte nur der Wortlaut maßgebend sein, und zwar auch wenn er in einem unlösbaren Widerspruch zu anderen Bestimmungen und allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes stünde. Auch eine systematische Interpretation, die keine Auslegungslehre ablehnen kann, wäre dann ausgeschlossen. Soweit aber für die Annahme des Gesetzes durch das Volk irgendwelche über den Wortlaut hinausgehenden Überlegungen bestimmend waren, sind es jedenfalls viel eher die Gedanken, welche in den Weisungen und Abschieden sowie in den Verhandlungsberichten zum Ausdruck gekommen sind, als die Gedanken, die sich nachher der Richter oder der Kommentator macht, um der Bestimmung einen vernünftigen Sinn abzugewinnen.

III

Wir wenden uns nun der folgenden Frage zu:

Vermögen die objektivistischen Theorien eine Auslegung zu begründen, welche in sich widerspruchsfrei ist, zu überzeugenden Ergebnissen führt und den rechtsstaatlichen Anforderungen

genügt; oder erweist es sich nicht als notwendig, daß unter den genannten Gesichtspunkten, namentlich in der Auslegung der Zweckvorschriften und singulären Normen, nach der tatsächlich feststellbaren Absicht des Gesetzgebers geforscht wird?

1. Eine Auslegung, die sich zur freien Rechtsfindung bekennt oder sich ihr nähert, schwächt die Herrschaft des Gesetzes und gefährdet den Rechtsstaat, und zwar auch in der Demokratie. Hier, wird gesagt, entspreche das Gesetz dem jeweiligen Volkswillen und dieser könne viel besser durch den Richter als durch den historischen Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht werden. Das ist eine Täuschung und manchmal auch nur eine demagogische Vortäuschung. Auch in der Demokratie muß, wenn sie ein Rechtsstaat sein soll, das Gesetz geschützt sein vor einer Auslegung nach den jeweils im Volk herrschenden Meinungen und Kundgebungen, die als Äußerungen des Volkswillens ausgegeben werden. Wenn der Wille des Volkes Gesetz ist, so ist er es insofern als er sich auf Grund der verfassungsmäßigen Zuständigkeit zur Gesetzgebung gebildet hat und sich innerhalb der Schranken hält, welche ihm gesetzt sind durch die den Rechtsstaat konstituierenden Prinzipien.

2. Die Tendenz zur freien Rechtsfindung kann in den objektivistischen Theorien durchaus in den Schranken gehalten sein, welche der Rechtsstaat fordert und welche auch im Art. 1 ZGB beachtet sind. Die meisten Vertreter dieser Theorien stehen auf dem Standpunkt, daß der Rechtssatz für den Richter in dem Sinne verbindlich sei, der sich aus seinem Wortlaut klar und eindeutig ergibt, sofern er nur nicht im Widerspruch zu anderen Normen und Grundsätzen der Rechtsordnung steht. Auch das Bundesgericht ist dieser Auffassung: «... der unzweideutige Sinn bleibt weiterer Prüfung entzogen» (EBG 56 II 74 = Pr. 19 Nr. 56, S. 147). In der Regel entspricht der Sinn, welchen ein eindeutiger Rechtssatz hat, dem Gedanken, welchen der Gesetz-

geber mit diesem Satz zum Ausdruck gebracht hat. Das dürfte unbestreitbar sein. Wenn immer es dem Gesetzgeber gelungen ist, die eindeutige sprachliche Form für seinen Gedanken zu finden, ist sein Gedanke auch der Sinn der Rechtsnorm, welche dann in diesem Sinne verbindlich ist.

Soll aber, wenn der Gesetzgeber sich im sprachlichen Ausdruck vergriffen und der von ihm verwendete Begriff einen weiteren oder engeren Umfang hat als seinem Gedanken entspricht, nicht dieser Gedanke maßgebend sein? Doch wohl! Aber nach der objektivistischen Lehre soll der Richter den fehlerhaften sprachlichen Ausdruck benutzen, um mit ihm eine Entscheidung zu decken, die er für billig oder zweckmäßig hält, auch wenn sie ganz außerhalb der Absicht des Gesetzgebers liegt.

In einem bündnerischen Hochtal, wo Holzangel bestand, weil die ohnehin nicht großen Waldbestände übernutzt worden waren, verbot man die Erstellung von Zäunen mit Holz, indem man die Vorschrift aufstellte: «Zur Erstellung von Zäunen dürfen nur Steine verwendet werden.» Anderes Material als Steine hatte man eben neben dem Holz nicht. Diese Vorschrift wurde nie aufgehoben, aber nicht mehr angewendet, nachdem die früheren Waldschäden behoben waren und man sogar Holz ausführen konnte. Als dann aber die Gemeinde beschloß, den Friedhof mit einem Eisenzaun zu umgeben, rekurrierte ein Gemeindegewohner dagegen aus ästhetischen Gründen und stützte sich dabei auf die alte Vorschrift, daß Zäune nur aus Stein errichtet werden dürfen.

Auf Grund einer objektivistischen Auslegung hätte man ihm recht geben müssen, denn einen vernünftigen Sinn hätte die Vorschrift ja sicher durch ihre Umdeutung zur Heimatschutzbestimmung erhalten. Aber diese Umdeutung wäre nur möglich, weil die Vorschrift unrichtig formuliert gewesen ist. Sie hätte lauten müssen: Für die Erstellung von Zäunen darf kein Holz

verwendet werden. Wenn die Rekursbehörde aus dem unrichtigen Wortlaut die Norm abgeleitet hätte, daß häßliche Eisenzäune verboten seien, hätte sie diese Norm in Wahrheit selber geschaffen, und zwar in fraudem legis, denn vom Gesetzgeber war eine solche Norm niemals gewollt. Sie hätte, nach objektivistischer Theorie, nur deshalb gewonnen werden können, weil sie zufällig durch den ungenauen Wortlaut einer zu einem ganz anderen Zweck erlassenen Bestimmung gedeckt war. Der Rekurs mußte abgewiesen werden. Ich glaube nicht, daß darüber eine andere Meinung bestehen könnte.

3. Nach der objektivistischen Auslegungslehre soll der Richter den Gesetzgeber eliminieren, um unabhängig von dessen Gedanken der seiner eigenen Zeit gemäßen Billigkeit und Zweckmäßigkeit zum Durchbruch zu verhelfen. Soll er sich aber vor dem Abgleiten in ein rechtsstaatswidriges Judizieren nach eigenen rechtspolitischen Erwägungen oder nach dem wirklichen oder angeblichen aktuellen Volksempfinden bewahren, wird ihm das *Gesetzeswort* mit allen seinen Bedeutungsmöglichkeiten zur Rechtsquelle. Aber das Wort ist nur das Mittel, einen bestimmten Gedanken zum Ausdruck zu bringen. Dieser Gedanke ist die ratio legis. Ratio legis est lex ipsa oder mens legis est lex ipsa. Das ist die Rechtswahrheit, die von den italienischen Kommentatoren schon im späten Mittelalter betätigt und in dieser Form auch von ihrem größten Vertreter, Bartolus, ausgesprochen worden ist.

4. Eine Rechtsfortbildung durch die objektivistische Auslegung, wie sie eben charakterisiert wurde, wäre dem blinden *Zufall* ausgeliefert. Sie hängt in der Auslegung von Zweckvorschriften und singulären Normen davon ab, daß der Gesetzgeber seinen Gedanken fehlerhaft formuliert hat und daß der fehlerhafte Wortlaut eine Bedeutung haben kann, die der Richter als billig und zweckmäßig für seine Zeit halten kann. Ob

das unrichtige Wort, welches der Gesetzgeber wählte, diese Bedeutung hat, ist aber reiner Zufall²¹.

5. Ein solches Verfahren verstößt aber auch gegen die Einheit der Auslegung, da der Richter die eindeutig formulierten Vorschriften nach dem Willen des Gesetzgebers, die übrigen aber nach eigenen Billigkeitserwägungen und Zweckvorstellungen auslegen würde.

6. Auch von Vertretern objektivistischer Theorien wird indessen anerkannt, daß die Erforschung des rechtsgeschichtlichen Zusammenhanges, in dem Normen und Einrichtungen eines Gesetzbuches stehen, unerläßlich sei.²² Aber sie dient da nicht der Feststellung des Willens des Gesetzgebers, sondern der Fortbildung des Rechtes durch den Richter im Sinne einer organischen Entwicklung. Diese Auffassung hat ihre volle Berechtigung. Sie darf aber nicht mit der historischen Gesetzesauslegung verwechselt werden, welche wir als ein notwendiges Element der Interpretation betrachten.

7. In manchen Fällen löst sich die Auslegungsfrage schon mit der historischen Interpretation, so daß ein Fortschreiten zu weiteren Interpretationsstufen sich erübrigt. Die historische Interpretation kann das einzige Verfahren sein, mit dem die richtige Lösung zu erzielen ist. Ein ganz einfaches Beispiel, das auch Walther *Burckhardt* verwendet hat²³, sei hier angeführt.

Die Bundesverfassung von 1848 (Art. 74) gab das Stimmrecht jedem Schweizerbürger, der das 20. Altersjahr erreicht hat. Es steht fest, daß damit nur die *männlichen* Schweizer gemeint waren. Das aber ist auch heute maßgebend. Eine andere Auslegung muß abgelehnt werden, obwohl der Wortlaut sie zuließe

²¹ Das ist auch von *Bierling*, Juristische Prinzipienlehre IV, S. 272 f. bemerkt worden.

²² *Gmür*, a. a. O., S. 57 f.; *Egger*, N. 17 zu Art. 1 ZGB.

²³ Methode und System des Rechts, S. 279.

und die Auffassung vertreten werden kann, daß das Frauenstimmrecht einem Gebot der Vernunft und der Gerechtigkeit entspreche.

8. Walter *Burckhardt* hat die historische Interpretation, wenigstens als notwendiges Hilfsmittel der rationellen Auslegung immer voll anerkannt. In seinem letzten Buch, der Einführung in die Rechtswissenschaft²⁴, sagt er: «Das Gesetz ist die Antwort auf ein gesetzgebungspolitisches Problem und um die Antwort richtig zu verstehen, muß man wissen, wie die Frage lautete; *was allerdings historisch zu ermitteln ist*. Der dem Gesetz bei seinem Erlaß einmal zukommende Sinn soll ihm auch gelassen werden.» Ein Irrtum scheint es mir aber zu sein, daß *Burckhardt* meinte, für die Beantwortung dieser historischen Frage sei nicht das maßgebend, was die (in der Gesetzgebung) handelnden Personen, sondern was der Bürger sich beim Erlaß des Gesetzes vorgestellt haben *müsse*²⁵. Damit wird die historische Frage verfälscht und unlösbar gemacht.

9. Ist der Wortlaut eindeutig, führen, wie betont wurde, die historische und die rationelle oder teleologische Auslegung in der Regel zum gleichen Ergebnis. Aber auch wenn der Wortlaut nicht eindeutig ist, können sie das gleiche Ergebnis haben, so daß dieses seine zwiefache Begründung findet, worin eine wertvolle Bestätigung seiner Richtigkeit liegt.

Das ZGB sagt in Art. 704 Abs. 3: «Das Grundwasser ist den Quellen gleichgestellt.» Der Bürger nimmt das Gesetz beim Wort. In historischer Auslegung hat das Bundesgericht festgestellt, der Gesetzgeber habe nur an die kleinen, örtlich begrenz-

²⁴ S. 218; siehe auch: *Methode und System*, S. 279 und *Die Lücken des Gesetzes* (1925), S. 74, 76, 81 («Überall also, wo der Sinn des Gesetzes nicht geschichtlich gegeben ist, besteht für den Richter eine noch unentschiedene Frage»).

²⁵ *Methode und System*, S. 279; *Die Lücken des Gesetzes*, S. 77.

ten Grundwasservorkommen gedacht, da ihm die den Flüssen und Seen vergleichbaren Grundwasserströme und Grundwasserbecken überhaupt nicht bekannt gewesen seien oder doch zum mindesten nicht die Möglichkeit ihrer Ausnutzung durch motorische Pumpwerke in gewaltigem Ausmaß. Er habe nur die ihm vertrauten Grundwassernutzungen den Quellennutzungen gleichstellen wollen. Die teleologische Auslegung, d. h. die Deutung der Norm nach ihrem vernünftigen Zweck in der Gegenwart, kommt zum gleichen Ergebnis²⁶. Die Erklärung, daß der Gesetzgeber nur eine Regelung für die kleinen Grundwasservorkommen getroffen habe, wird der Bürger möglicherweise akzeptieren. Er wird es aber nicht verstehen, daß der Richter eine ihrem Wortlaut nach eindeutige Bestimmung als unverbindlich erklären könne, weil sie unvernünftig sei. Was der Bürger sich beim Erlaß des Gesetzes unter dem Begriff «Grundwasser» vorgestellt hat, ist nicht feststellbar²⁷, ist aber im Zweifel sicher am ehesten das, was der Gesetzgeber gemeint hat; wenn dieser die großen Grundwasserströme und Grundwasserbecken nicht kannte, kannte sie auch der Bürger nicht. Im allgemeinen aber meint der Bürger: *Scire leges hoc est: verba eorum tenere*. Für die juristische Interpretation aber gilt, was Celsus gesagt hat: *Scire leges non hoc est: verba eorum tenere, sed vim ac potestatem*.

10. Auch die Autoren, welche sich zur historischen Auslegung bekennen, beschränken deren Anwendungsgebiet gewöhnlich

²⁶ Liver P., Die Entwicklung des Wasserrechts in der Schweiz seit hundert Jahren, ZSR 71 I (Jubiläumsausgabe), S. 314 ff. und Öffentliches Grundwasserrecht und privates Quellenrecht, ZBJV 89 (1953), S. 1 ff.

²⁷ Burckhardt hatte früher (Die Lücken des Gesetzes, S. 77) gemeint, der Auffassung des Volkes entspreche das, was jeder vernünftige Richter von sich aus tun würde. Was das ist, ist aber nicht eine historische, sondern eine teleologische oder, wie B. sagt, eine rationelle Frage.

auf die Fälle, in denen ihr Ergebnis nicht nur vereinbar ist mit dem Gesetzeswortlaut, sondern in diesem auch wenigstens einen Anhaltspunkt findet²⁸. Dies ist als Regel richtig, trifft aber nicht ausnahmslos zu.

Mit dem Erlaß des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen vom 12. Dezember 1940 wurde das *bäuerliche Erbrecht* revidiert. Als Ziel wurde die Einführung des «*Obligatoriums*» der Teilung nach dem Grundsatz des bäuerlichen Erbrechts verkündet. Das war ein falsch verstandener Begriff. In langen Verhandlungen wurde ein Kompromiß zwischen den Befürwortern und Gegnern einer Verstärkung der Geltungskraft des bäuerlichen Erbrechts erzielt. In diesem Kompromiß besteht der Inhalt des Willens des Gesetzgebers. Die Zugeständnisse, die den Gegnern gemacht wurden, sind im Gesetzestext niedergelegt. Was die *Befürworter* einer verstärkten Geltungskraft des bäuerlichen Erbrechts erreicht haben und allein erreichen konnten, war eine Beschränkung der Freiheit des Erblassers zu Verfügungen von Todes wegen über das bäuerliche Heimwesen. Sie fand im Gesetz nicht nur keinen zureichenden Ausdruck, sondern nicht einmal eine aus sich selbst verständliche Andeutung, steht aber allerdings auch nicht im Widerspruch zum Wortlaut des Gesetzes.

Im alten Gesetzestext hatte es geheißen: das landwirtschaftliche Gewerbe *soll*, wenn einer der Erben es zum Selbstbetrieb übernehmen will und dazu geeignet ist, diesem Erben ungeteilt zum Ertragswert zugewiesen werden. Der Ausdruck «*soll* zugewiesen werden» hatte nach einstimmiger Auffassung in Lehre und Praxis die Bedeutung von «*ist* zuzuweisen». Im französischen Text *lautete* er auch so: «*elle (l'exploitation agricole) est attribuée . . .*» Ebenso im italienischen Text: «*essa (l'azienda*

²⁸ z. B. *Crome*, System des Deutschen Bürgerl. Rechts I, S. 97; *Enneccerus-Nipperdey*, Lehrbuch des Bürgerl. Rechts I, 14. Auflage (1952), S. 199.

agricola) è attribuita . . .» Die Änderung am deutschen Text bestand nun darin, daß das Wort «soll» durch das Wort «ist» ersetzt wurde. Der französische und der italienische Text blieben unverändert. Aus dem neuen deutschen Text allein ist ersichtlich, daß eine Revision stattgefunden hat, aber auch dies nur wenn man ihn mit dem alten vergleicht. Aus sich selber verstanden, bedeutet die Änderung nur eine Verdeutlichung des alten Textes.

Da stellt sich die unausweichliche Frage: Soll und darf der Richter den Willen des Gesetzgebers ignorieren und die alte Praxis fortsetzen, als ob nichts geschehen wäre? Auf Grund der objektivistischen Auslegungslehre wäre die Frage zu bejahen. Sie ist in der Literatur auch tatsächlich bejaht worden²⁹.

Nach meiner Überzeugung darf der Richter den Willen des Gesetzgebers auch hier nicht ignorieren und wird es auch nicht tun. Er wird ihn, wie das in der Literatur bereits geschehen ist, auf Grund der Materialien feststellen und sich ihm unterwerfen³⁰.

Dieses Beispiel zeigt folgendes:

a) Der durch Beschluß im Gesetzgebungsverfahren festgelegte Wille des Gesetzgebers ist vom Richter sogar dann zu beachten, wenn er im Gesetzestext nicht zum Ausdruck gekommen ist;

b) Der Richter kann sich dennoch vor eine große rechtschöpferische Aufgabe gestellt sehen; in unserem Fall ist es ihm überlassen, den Inhalt und den Umfang der vom Gesetzgeber

²⁹ *Fehr K.*, Das neue bürgerliche Erbrecht, ZBJV 82, S. 16 ff. *Lejeune L.*, Die Bestimmung des Anerben (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, n. F. 88), 1942, S. 41 und 189; *Escher*, Kommentar, Anhang, S. 438, meinte, man könne sich auf diesen Standpunkt stellen.

³⁰ *Liver P.*, Die Änderungen am bürgerlichen Erbrecht des ZGB durch das Entschuldungsgesetz, Festschrift Tuor, 1946, S. 80 ff.

nur grundsätzlich beschlossenen Beschränkungen der Freiheit des Erblassers zu Verfügungen auf den Todesfall zu bestimmen.

c) Unmöglich ist die Auslegung nach Maßgabe dessen, was das Volk als den Inhalt der Revision angesehen hat. Soweit dies überhaupt feststellbar wäre, würde sich zeigen, daß in den Kreisen, die sich überhaupt mit der Gesetzesrevision befaßt haben, nur die unklare und unzutreffende Vorstellung bestanden hat, das bäuerliche Erbrecht werde nun obligatorisch.

11. Die Erforschung des Willens des Gesetzgebers ist ein unentbehrliches Mittel der Auslegung. Namentlich zur Deutung des Sinnes von Zweckvorschriften und singulären Normen ist sie unerläßlich, manchmal das einzige zum Ziel führende Verfahren, oft in Verbindung mit anderen Kriterien von bestimmender Bedeutung.

Aber keineswegs immer ist mit der Feststellung des Willens des Gesetzgebers das letzte Wort gesprochen. In der Regel deckt sich der in sprachlicher und logischer Auslegung bestimmte Sinn eines Rechtssatzes mit dem Gedanken, den der Gesetzgeber mit diesem Satz ausdrücken wollte. Trotzdem ist der Rechtssatz nicht ausnahmslos in dieser Bedeutung verbindlich. Die systematische Interpretation kann ergeben, daß er im Widerspruch zu anderen Normen steht, sei es daß er von Anfang an sich dem einheitlichen Sinnzusammenhang der Rechtsordnung nicht einfügte, sei es, daß er diesen Zusammenhang infolge der Fort- und Umbildung der Rechtsordnung durch jüngeres Gesetzes- oder Gewohnheitsrecht verloren hat.

Die teleologische Interpretation kann ergeben, daß eine Vorschrift unter den veränderten tatsächlichen Verhältnissen und Anschauungen, welche sich in der kulturellen Entwicklung herausgebildet haben, eine vernünftige Entscheidung nur ermöglicht, wenn sie anders ausgelegt wird als ehemals. Die historische Entwicklung hat sich an der Norm in einem Sinnwandel ausge-

wirkt. Die teleologische Interpretation kann auch ergeben, daß die Norm eine vernünftige Entscheidung überhaupt nicht mehr ermöglicht. *Cessante ratione legis, cessat lex ipsa.*

12. Wenn ein Rechtssatz, dessen Sinn durch seinen Wortlaut eindeutig festgelegt ist, einem in der Kulturentwicklung begründeten Bedeutungswandel unterliegen kann, gilt das ebenso, wenn durch die historische Interpretation abgeklärt ist, in welchem Sinn das zweideutige oder mehrdeutige Gesetzeswort zu verstehen ist. Die historische Auslegung dient da der Behebung von Fehlern und Ungenauigkeiten im sprachlichen Ausdruck des gesetzgeberischen Gedankens.

Als solche ist die historische Interpretation nur eine der verschiedenen Stufen der Auslegung. Diese Stufe darf nicht übersprungen werden.

Diese Forderung müssen wir erheben.

Wir glauben – in Übereinstimmung mit vielen Vertretern der Lehre und der Praxis³¹ – daß eine Auslegung, welche diese Forderung erfüllt, manche Schwierigkeit und Unsicherheit in der Rechtsanwendung zu beheben vermag. Sie erhöht die Rechtsicherheit und stärkt den Rechtsstaat, ohne eine auf Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit ausgerichtete Rechtsfortbildung durch Lehre und Praxis zu verhindern.

³¹ *Barbero D., Sistema istituzionale del Diritto Privato Italiano I, 3^a ed., 1950, p. 83 sgg.; vor allem aber ist zu verweisen auf die auf umfassender Grundlage entwickelte Interpretationslehre von Emilio Betti: Interpretazione della legge e degli atti giuridici (Milano, Giuffrè, 1949), p. 17 sgg., 163 sgg. Betti legt allerdings entscheidendes Gewicht auf die gegenwartsbezogene Interpretation, verkennt aber nicht, dass die historische Interpretation eine notwendige Vorstufe dafür ist. Vgl. auch seine Abhandlung «Ergänzende Rechtsfortbildung als Aufgabe der richterlichen Gesetzesauslegung» in der Festschrift für Leo Raape, 1948, S. 379 ff., hier namentlich S. 388. Zur Auslegungslehre Bettis siehe De Francisci P., Emilio Betti e i suoi studi intorno all'interpretazione, Riv. it. per le scienze giur., 1951,*

p. 1 sgg., besonders p. 19, 26, 30; desselben Autors *Punti di orientamento per lo studio del diritto*, Rivista it. per le scienze giur. 1949, p. 69 sgg., bes. p. 91 sgg.

Besonders eindringlich wird die Erforschung des Willens des Gesetzgebers als notwendiges Element der Interpretation verteidigt von François Gény, *Méthode d'interprétation et sources en droit privé positif*, 2^e éd. 1919, p. 119, 253 et s.

Auch in Deutschland ist die Ermittlung des Willens des Gesetzgebers als notwendiges Element der Auslegung durch die objektivistischen Theorien keineswegs verdrängt, sondern von vielen hervorragenden Autoren aufrechterhalten worden: *Windscheid-Kipp*, Pandekten, 9. Auflage, 1906, § 21, S. 99 mit der ausgezeichneten Anmerkung von Kipp (N. 4a); *Regelsberger*, Pandekten, § 35, S. 143 f.; *Enneccerus-Nipperdey*, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Allg. Teil, 14. Auflage, 1952, § 54, S. 199: «Die ältere auch jetzt noch vorherrschende (subjektive) Theorie, ... an der festzuhalten ist, sagt: Maßgebend ist der im Gesetz zum Ausdruck gelangte Wille des Gesetzgebers, also der Sinn, den der Gesetzgeber mit seinen Worten verband, vorausgesetzt, dass er in den Worten auch einen (wenngleich unvollkommenen) Ausdruck gefunden hat.» «Die *Wach-Bindingsche* Theorie vermischt also Auslegung und Rechtsfindung. Vermeiden wir diesen Fehler, so ist ihre Unrichtigkeit unschwer zu erkennen» (S. 200). *Bierling* E. R., Juristische Prinzipienlehre IV, 1911, S. 197 ff., 258 ff., 272 ff. Einen vermittelnden Standpunkt auf der Grundlage der subjektiven Theorie vertritt Heinrich *Lehmann*, Der allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 5. Auflage 1947, S. 38 ff. Ähnlich *Nawiasky* Hans, Allgemeine Rechtslehre als System der rechtlichen Grundbegriffe, 1. Auflage 1941, S. 100 ff., auch unter Berücksichtigung der staatsrechtlichen Gesichtspunkte.

Dem Willen des Gesetzgebers wird dann insbesondere auch die Interessenjurisprudenz gerecht. Siehe *Heck* Philipp, Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz, 1914, S. 61 ff. «Die ins Auge gefaßte Form der Gesetzesauslegung würde eine historische Auslegung sein, aber sie würde sich von den normalen Formen der Auslegung, wie sie Historiker und Philologen handhaben, doch nach zwei Richtungen unterscheiden. Die Gesetzesauslegung würde nicht nur Vorstellungsforschung sein, sondern *Interessenforschung*, und es würde sich an die historische Erkenntnis die normative *Fortbildung* auf das engste anschließen» (S. 65). «Wer sich der objektiven Theorie anschließt, nimmt daher die bewußte *Vereitelung*

legislativer Absichten in sein Programm auf» (S. 62). Siehe auch die zusammenfassende Darstellung in «Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz» (1932), S. 106 ff. Da, S. 31, sagt *Heck*: «Die Gesamtheit der Gedanken, durch die der Richter in Anlehnung an das Gesetz die Entscheidung gewinnt, wird vielfach als ‚Auslegung‘ zusammengefaßt, aber für die richtige Handhabung müssen wir die Teilakte unterscheiden, in denen diese Gedanken sich vollziehen, insbesondere die Feststellung des Gesetzesgebots, seine Auslegung im engeren Sinne und seine etwaige Fortbildung. Nur für die beiden ersten Teilakte habe ich die ‚historische Auslegung‘ vertreten, die in der Praxis allein herrscht und die ich auch fernerhin für geboten und allein zulässig halte» (S. 107).

Von speziellen Untersuchungen zu unserem Problem ist vor allem die akademische Antrittsrede von *Heinrich Stoll* anzuführen: «Rechtsstaatsidee und Privatrechtslehre» in *Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts* 76 (1926), S. 134–206. «So kommt die objektive Theorie zu der Forderung, die Gesetze so auszulegen, wie es der Allgemeinheit am förderlichsten ist. Sie führt zu einer subjektiven Rechtsauslegung im Sinne des Rechtsanwenders und weiterhin zur freien Rechtsfindung. Damit bricht sie mit dem Gehorsam gegenüber dem Gesetz, wie er vom rechtsstaatlichen Standpunkt aus zu verlangen ist» (S. 167).

Über die Praxis des deutschen Bundesgerichtshofes siehe *Reinicke G. und D.*, Die Bedeutung des Wortlauts bei der Auslegung von Gesetzen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, *NJW* 1952, S. 1033 ff. «Bei mehrdeutigem Gesetzeswortlaut erforscht der BGH grundsätzlich sorgfältig die *Entstehungsgeschichte* des Gesetzes. Er lehnt die Richtungen der objektiven Auslegungstheorien, nach denen mit Erlaß des Gesetzes die gesetzlichen Materialien bedeutungslos werden, durchweg ab» (S. 1036). Vgl. im selben Band der *NJW* auch *Zimmermann Th.*, Die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Berichtigung der Gesetze, S. 959 ff. In der schweizerischen Literatur herrschen, wie ausgeführt, die objektivistischen Theorien durchaus vor. Den eigenen Standpunkt *Walther Burckhardts* haben wir im Text gewürdigt. Zur Praxis des Bundesgerichts, die der Entstehungsgeschichte des Gesetzes größeres Gewicht beimißt, als den in ihr enthaltenen theoretischen Äußerungen entspricht, vgl. *Meier-Hayoz A.*, Der Richter als Gesetzgeber, 1951, und Die Bedeutung der Materialien für die Gesetzesanwendung, *SJZ* 48, 1952, S. 213 ff. und S. 229 ff. *Meier-Hayoz* befürwortet die stärkere Berücksichtigung der Materialien und verlangt vor allem mit Recht, daß diese in konsequen-

terer Weise erfolge. Zur Praxis des Bundesgerichtes in Strafsachen *Clerc* Fr., *Les travaux préparatoires et l'interprétation de la loi pénale*, Schweiz. ZStrR 64, 1949, S. 1 ff. *Clerc* kommt zu folgendem Ergebnis: «De tout ce qui précède, on peut conclure que les travaux préparatoires jouent un rôle dans les premières années d'application d'une loi pénale, et qu'ils contribuent à former la tradition judiciaire. Ils ne jouent pas toujours le rôle qu'ils pourraient jouer en raison des lacunes de la procédure législative.» *Waiblinger* M., bemerkt in der Besprechung der bundesgerichtlichen Praxis in Strafsachen der Jahre 1942/1943 in der ZBJV 80, S. 157: «Wenn dennoch die Gesetzesmaterialien die Rechtsprechung – namentlich des Jahres 1942 – in etwas reichlichem, oft überreichlichem Maße befruchtet haben, so ist dies wohl auf die mangelnde zeitliche Distanz zu diesen Materialien zurückzuführen. Neuere Urteile zeigen denn auch immer mehr ein erfreuliches Zurückgehen auf die dem Gesetz zugrundeliegenden Zweckgedanken.» Aber die Materialien können gerade zur Ermittlung der dem Gesetz zugrundeliegenden Zweckgedanken ein wertvolles Hilfsmittel sein.

Über die Praxis zum 1936 revidierten Teil des Obligationenrechts (Handelsrecht) *Staelin* jun. Max, Die Bedeutung der Materialien für die Auslegung des neuen Obligationenrechts, ZSR 58, S. 19 ff.

Bericht über das Studienjahr 1952/53

(15. Oktober 1952 bis 14. Oktober 1953)

erstattet vom abtretenden Rektor Prof. Dr. A. Alder

Bevor er zurück in die Reihe der Senatsmitglieder tritt, liegt dem abtretenden Rektor die Pflicht ob, in einem Bericht die wesentlichsten Ereignisse des Amtsjahres festzuhalten und über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Wohl sind die Fakultäten die Hüterinnen von Lehre und Forschung, weil sie in direktem Verkehr mit der Erziehungsdirektion ihren Einfluß in Fragen der Besetzung von Lehrstühlen und der zeitgemäßen Gestaltung von Unterricht und Forschung geltend machen und entsprechend die Verantwortung tragen. Dem Rektor dagegen liegt ob, die Beschlüsse des Senates in Fragen, die die Gesamtuniversität betreffen, auszuführen, die Universität gegenüber den staatlichen Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten und über die Innehaltung der Vorschriften über die Disziplin zu wachen.

I. Der Lehrkörper und die Universitätsorgane

1. Der Bestand

a) Todesfälle

Mitten aus rastloser, wissenschaftlicher Tätigkeit sind uns durch den Tod entrissen worden:

am 11. Februar 1953 Günther von Büren, Dr. phil., seit 1921 Privatdozent für Botanik, speziell Pflanzenanatomie, Pflanzenembryologie und Mikrotechnik, sowie Ökologie und Biologie der Pflanzenwelt der Gewässer;

am 7. August 1953 Paul Ernest Robert, Dr. med., seit 1941 ao. Professor, seit 1945 Ordinarius für Dermatologie und Venereologie.

Die Universität wird die beiden Verstorbenen, die ihr großes Wissen und Können der Wissenschaft gewidmet haben, in dankbarster Erinnerung behalten, und wir nehmen aufrichtig teil am herben Schmerz ihrer Familien. Ein gütiges Schicksal hat uns vor Verlusten unter unseren Kollegen im Ruhestand und unter unseren Ehrendoktoren bewahrt.

b) Rücktritte

Es haben die Altersgrenze erreicht und sind daher zurückgetreten die Professoren Alfred Amonn, Ordinarius für theoretische Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, Hans Günzler-Seiffert, Extraordinarius für Formationskunde sowie spezielle Gebiete der regionalen Geologie und der Tektonik, Fritz Strich, Ordinarius für deutsche Sprache und Literatur und Moritz Tramer, Honorarprofessor für Psychiatrie.

Infolge ehrenvoller Berufung haben uns verlassen Albert Gerber, ao. Professor für zahnärztliche Prothetik, und Hans Ulrich, ao. Professor für Betriebswirtschaftslehre mit besonderer Berücksichtigung der Organisationslehre. Der Erste wirkt nun an der Universität Zürich, der Zweite an der Handelshochschule St. Gallen.

Wegen seiner Übersiedlung ans Max-Planck-Institut für Chemie hat auf seine Venia docendi verzichtet Heinrich Hintenberger, Privatdozent für Experimentalphysik, insbesondere Jonen- und Elektronenlehre.

Mit unserm Dank für das erfolgreiche Wirken an unserer Universität und für die Wissenschaft verbinden wir die besten Wünsche für die Zukunft dieser Kollegen.

c) Ernennungen

Es traten in den Lehrkörper ein:

Werner Kohlschmidt, bisher ordentl. Professor für deutsche Literatur an der Universität Kiel, infolge seiner Wahl zum Ordinarius für neuere deutsche Literaturgeschichte als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Prof. Fritz Strich;

Richard Behrendt aus Assuncion (Paraguay) infolge seiner Berufung als vollamtlicher Extraordinarius für Staats- und Wirtschaftssoziologie und internationale Wirtschaftsorganisationen auf den an der juristischen Fakultät neu geschaffenen Lehrstuhl für Rechts-, Staats- und Wirtschaftssoziologie.

Mit der Weiterführung des Amtes über die Altersgrenze hinaus wurden beauftragt Isaak Abelin, Ordinarius für medizinische Chemie (bis 30. September 1953) und Jakob Klaesi, Ordinarius für Psychiatrie (bis 31. März 1954).

d) Beförderungen

Zum ordentlichen Professor für theoretische Nationalökonomie an der Juristischen Fakultät wurde Hugo Sieber befördert und zum Ordinarius ad personam an der Medizinischen Fakultät Adolf Zuppinger.

Zu außerordentlichen Professoren wurden befördert:

an der Juristischen Fakultät die Privatdozenten Kurt Krapf (Theorie und Politik des Fremdenverkehrs und allgemeine Lehre der Konsumtion), Hans Marti (Verfas-

sungslehre; Staatsrecht der Kantone; Vergleichendes Staatsrecht; einzelne Gebiete des Bundesstaatsrechts), Hans Ulrich (Betriebswirtschaftslehre mit besonderer Berücksichtigung der Organisationslehre);

an der Medizinischen Fakultät die Privatdozenten Karl Beyeler (Vollamtlicher Extraordinarius für zahnärztliche Prothetik), Fritz Strauß (Angewandte Anatomie),

an der Philosophisch-historischen Fakultät Privatdozent Gerold Walser (Alte Geschichte).

Zu Honorarprofessoren:

an der Medizinischen Fakultät Pd. Moritz Tramer;

an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät Pd. Adolf Bürgin (Molekularanalyse organischer Stoffe).

e) Lehraufträge

Mit Beginn des Wintersemesters wurde die Vertretung des Faches Archäologie durch einen Lehrauftrag an Prof. Dr. Karl Schefold von der Universität Basel übertragen.

Im übrigen erhielten Lehraufträge:

Pd. Siegfried Frey für wissenschaftliche Zeitungskunde und praktische Journalistik;

Pd. Robert Stämpfli für Nervenphysiologie;

Pd. Kurt Steiger für galenische Pharmazie unter besonderer Berücksichtigung der sterilen Arzneimittel;

Pd. Gerold Walser von der Universität Freiburg i. Br. für alte Geschichte.

f) Entlastung

Prof. A. von Mural, der am 1. August 1952 zum Präsidenten des Nationalen Forschungsrates ernannt worden ist, wurde für die Dauer des Studienjahres 1952/1953 von seinen Lehrver-

pflichtungen entbunden; Prof. W. N ä f, dem Vizepräsidenten des Nationalen Forschungsrates wurden die Pflichtstunden angemessen reduziert.

Für die Dauer des Rektoratsjahres wurde dem Rektor eine Herabsetzung seiner Pflichtstunden um 2 bis 3 bewilligt.

g) Habilitationen

Die Venia docendi erhielten:

an der Juristischen Fakultät Herr Dr. rer. pol. Franz T r e c h -
s e l für Betriebswirtschaftslehre;

an der Medizinischen Fakultät die Herren Dr. med. Markus
W e r n l y für interne Medizin, Dr. med. Udo P f ä n d l e r für
Vererbungslehre mit besonderer Berücksichtigung der Human-
medizin, und Dr. med. Hans H e i m a n n für Psychiatrie;

an der Veterinär-medizinischen Fakultät Herr Dr. med. vet.
Kurt K l i n g l e r für Bakteriologie, Wild- und Fischkrank-
heiten;

an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät Herr
Dr. phil. Wilhelm B u s e r für Chemie, insbesondere analyti-
sche Chemie und Anwendung radioaktiver Isotopen in der
Chemie.

h) Beurlaubungen

Es wurden beurlaubt für das Wintersemester die Privatdozen-
ten Ernst B a u m a n n und Alfred B a n g e r t e r, für das
Sommersemester der Privatdozent Hans Gustav K e l l e r und
der Lektor Walter T h a l m a n n.

i) Gesamtbestand des Lehrkörpers

Im Studienjahr 1952/1953 gliederte sich der Lehrkörper (Zah-
len in Klammern betreffen das Sommersemester) in 71 (71)

ordentliche und 54 (56) außerordentliche Professoren, 9 (10) Honorarprofessoren, 77 (73) Privatdozenten, 19 (17) Lektoren, 5 (5) Dozenten mit Lehrauftrag.

An der Lehramtsschule wirkten ein Direktor und 10 Dozenten, Lektoren und Lehrer insgesamt 245 (242) Lehrkräfte. Im Ruhestand befanden sich 38 (42) Dozenten.

2. Die Tätigkeit des Lehrkörpers

a) Lehrtätigkeit

Im Vorlesungsverzeichnis wurden für das Wintersemester 1952/1953 705 Vorlesungen, Seminarien, Übungen und Praktika angekündigt, für das Sommersemester 1953 deren 696. Auf die Lehramtsschule entfielen 74 bzw. 75 Kurse, von denen 32 bzw. 43 ausschließlich der Ausbildung der angehenden Sekundarlehrer dienten, während 42 bzw. 32 gleichzeitig ins Programm der beiden philosophischen Fakultäten gehörten. 30 bzw. 15 Vorlesungen kamen nicht zustande.

In diesen Zahlen spiegelt sich der weite Rahmen der Lehrtätigkeit unserer Dozenten. Sie lassen zugleich die Belastung der Professoren aus ihren Lehrverpflichtungen erkennen, die ihnen durch die Reglemente für Staats- und Universitätsprüfungen auferlegt sind.

b) Antrittsvorlesungen

Ihre öffentliche Antrittsvorlesung hielten: am 31. Januar 1953 Prof. Olof G i g o n über das Thema «Augenblick und Dauer in der antiken Philosophie», am 14. Februar 1953 Pd. Hans R y f f e l über das Thema «Philosophie und Leben», und am

30. Mai 1953 Pd. Hugo Aebi über das Thema «Der Energiehaushalt der Zellen».

c) Weitere Vorlesungs- und Vortragstätigkeit der Dozenten

Im Rahmen der kulturhistorischen Vorlesungen der Universität wurde von Dozenten der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät im Wintersemester 1952/1953 ein stark besuchter Vorlesungszyklus durchgeführt über das Thema: «Die Welt der Formen in der Natur.»

Ebenfalls erfolgreich und gut besucht waren die traditionsgemäß an Freitag-Abenden abgehaltenen öffentlichen Akademischen Vorträge in der Aula, mit den Professoren Arnold Geering, Olof Gigon, Fritz Marbach, Georg Schmid, Walter Wilbrandt und Pd. Ulrich Neuen-schwander als Referenten.

In verdankenswerter Weise stellten sich auch im vergangenen Jahr zahlreiche Mitglieder des Lehrkörpers dem Bernischen Hochschulverein zu Vorträgen auf dem Lande zur Verfügung oder stellten sich in den Dienst der Volkshochschule durch Abhaltung von Vorlesungen und Kursen.

Den Mitgliedern der Kommissionen, die diese bedeutungsvolle Tätigkeit der Universität betreuen und den Dozenten, welche die ihnen dadurch erwachsende zusätzliche Belastung immer wieder auf sich nehmen, sei hier unsere Anerkennung und unser Dank ausgesprochen. Die stetsfort wachsenden Aufgaben der Universität und die daraus entstehende finanzielle Belastung der Öffentlichkeit erfordern einen vermehrten Kontakt mit weiten Kreisen des Volkes. Durch Vermittlung der Resultate wissenschaftlicher Forschung kann das Verständnis für das Wesen und den Sinn dieser Forschung gefördert werden und damit die Bereitschaft von Behörden und Volk, uns die zur Erfüllung unserer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

d) Prüfungen und Promotionen

175 Studierende haben ihre Studien durch die Ablegung einer Staatsprüfung abgeschlossen, und zwar als

| | |
|--------------------------------------|----------------|
| Pfarrer (evang. theol.) | 7 Studierende |
| Pfarrer (christkatholisch) | 1 Studierender |
| Fürsprecher | 17 Studierende |
| Notare | 9 Studierende |
| Handelslehrer | 3 Studierende |
| Ärzte | 43 Studierende |
| Zahnärzte | 11 Studierende |
| Tierärzte | 13 Studierende |
| Apotheker | 3 Studierende |
| Gymnasiallehrer | 21 Studierende |
| Sekundarlehrer | 47 Studierende |

177 Studierende bestanden die Doktorprüfung. Es wurden promoviert zum

| | |
|-------------------------|----------------|
| Dr. jur. | 27 Studierende |
| Dr. rer. pol. | 38 Studierende |
| Dr. med. | 50 Studierende |
| Dr. med. dent. | 17 Studierende |
| Dr. pharm. | 1 Studierender |
| Dr. med. vet. | 13 Studierende |
| Dr. phil.-hist. | 13 Studierende |
| Dr. phil.-nat. | 18 Studierende |

Den Titel eines Lizentiaten erwarben 47 Studierende:

| | |
|-------------------------|----------------|
| Lic. jur. | 10 Studierende |
| Lic. rer. pol. | 32 Studierende |
| Lic. phil.-nat. | 5 Studierende |

Nicht weniger als 11 ehemalige Berner Doktoranden konnten die 50. Wiederkehr ihres Promotionstages begehen und erhiel-

ten nach altem akademischen Brauch das Doktordiplom erneuert. Es waren dies:

Juristische Fakultät:

Paul Schmid, Zürich
Hugo Dürrenmatt, Bern
Wilhelm Stämpfli, Bern
Jakob Vogel, Bern

Med.-vet. Fakultät:

Joseph Walch, Altkirch im Elsaß
Max Thienel, Fürstentfeldbruck bei München
Fritz Kirsten, Ansbach/Bayern

Phil.-hist. Fakultät:

Hans Haessig, Rheinfelden
August Steiger, Küsnacht/Zürich

Phil.-nat. Fakultät:

Karl Rubin, Thun
Ludwig Simon, New York

II. Studentenschaft

I. Todesfälle

Der unerbittliche Tod hat auch in diesem Jahr seinen Tribut von unsrer studierenden Jugend gefordert. Es verstarben Conrad Arthur Mattli, stud. jur., am 5. Mai, Hans Santschi, cand. phil. nat., am 7. Mai in Leysin, David Warger, stud. med., am 6. August, Dr. med. Silvano Pini, am 19. August.

Am 16. September fand die militärische Trauerfeier statt für

den bei einem Trainingsflug am 29. Mai 1946 als Pilot verunglückten Hans Zweacker, cand. rer. pol.

Erschüttert stehen Dozenten und Kommilitonen mit den Eltern und Verwandten am Grabe ihrer Lieben und nehmen aufrichtig teil an dem tiefen Schmerz, den sie über den Verlust der Dahingegangenen und die Zerstörung ihrer schönsten Hoffnungen empfinden.

2. Bestand der Studentenschaft

Die Studierenden wiesen folgende Gliederung auf:

| | Wintersemester 1952/53 | Sommersemester 1953 |
|-------------------|------------------------|---------------------|
| immatr. Schweizer | 2127 (201 weiblich) | 2032 (190 weiblich) |
| immatr. Ausländer | 268 (44 weiblich) | 260 (48 weiblich) |
| Auskultanten | 301 (245 weiblich) | 197 (127 weiblich) |
| Gesamte Hörerzahl | 2696 (490 weiblich) | 2489 (365 weiblich) |

Im Vergleich zum WS 1951/1952 ist die Gesamtzahl um 23 gestiegen (weibliche Studierende um 118), dagegen ist das Total im Vergleich zum SS 1952 um 27 gesunken (weibliche um 5 gestiegen).

Neu immatrikuliert wurden im WS 362 (10 weniger als im Vorjahr), im SS 194 Studierende (28 mehr als im Vorjahr).

Der seit dem WS 1947/1948 festgestellte Rückgang der immatrikulierten Studierenden hat sich fortgesetzt. Ihre Zahl ist im WS erstmals leicht unter 2400 gesunken, im SS sogar leicht unter 2300. Der Zuwachs der weiblichen Studierenden im WS 1952/1953 um 118 entfällt mit 113 auf weibliche Auskultanten, während der Rückgang der immatrikulierten Schweizerinnen um 6 durch den Zuwachs der ausländischen Studentinnen um 11 mehr als ausgeglichen wurde. Im SS 1953 haben die Auskultantinnen im Vergleich zum Vorjahr um 5 zugenommen. Bei den imma-

trikultierten Schweizerinnen entstand ein Rückgang von 6, der durch eine gleichgroße Zunahme bei den Ausländerinnen ausgeglichen wurde.

Wie in den Vorjahren sind die Hälfte der immatrikulierten schweizerischen Studierenden Berner. Standen im WS 1951/1952 unter den Bürgern anderer Kantone noch die Zürcher an der Spitze, gefolgt von den Aargauern, so haben die Aargauer nun in den beiden letzten Semestern den ersten Platz belegt, mit 141 bzw. 139 Studierenden, gefolgt von den Zürichern mit 135 bzw. 131, den Solothurnern mit 118 bzw. 105 und den Luzernern mit 101 bzw. 97. Unter den Ausländern stehen an erster Stelle die Studierenden aus den Vereinigten Staaten mit 94 bzw. 93 gefolgt von den Deutschen 56 bzw. 63 und an dritter Stelle die Hörer aus Israel mit 19 bzw. 18.

Auf die Fakultäten verteilten sich die Studierenden wie folgt:

| Fakultäten | Wintersemester 1952/53 | | Sommersemester 1953 | |
|-----------------|------------------------|--------------|---------------------|--------------|
| | Immatrikulierte | Auskultanten | Immatrikulierte | Auskultanten |
| ev.-theol. | 47 (2) | 5 (3) | 46 (2) | 1 (1) |
| ch.kath.-theol. | 12 (0) | 12 (8) | 13 (0) | 7 (6) |
| juristische | 954 (56) | 69 (65) | 898 (60) | 16 (3) |
| medizinische | 611 (68) | 17 (15) | 581 (71) | 12 (5) |
| vet.-med. | 92 (1) | 1 (0) | 89 (1) | 1 (0) |
| phil.-hist. | 355 (97) | 177 (150) | 346 (85) | 137 (107) |
| phil.-nat. | 324 (21) | 20 (4) | 319 (19) | 23 (5) |

Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die weiblichen Studierenden und sind in den jeweils davor stehenden enthalten.

3. V e r a n s t a l t u n g e n

Es lag dem Rektor viel daran, mit den Studierenden und ihren Organisationen in Kontakt zu kommen.

Die farbentragenden Verbindungen boten am Dies academi-

cus und der Gedenkfeier im Casino das gewohnt farbenprächtige Bild.

Der Festkommers am Stiftungsfest fand im Bürgerhaus-Saal statt.

Der vom Korporationenkonvent durchgeführte U n i - B a l l führte eine große festlich gestimmte Gemeinde junger und alter Akademiker am 6. Dezember im Hotel Bellevue zusammen und brachte dem Hochschulfestfonds, der der Unterstützung notleidender Studenten dient, einen Zuwachs von fast 7300 Franken. Die Teilnahme von Dozenten war sehr schwach.

Der dem Gedächtnis der im Vorjahr verstorbenen Dozenten und Studenten gewidmete F a c k e l z u g fand am 10. Februar statt. Der Rektor war von 5 Kollegen begleitet und nahm mit ihnen auch am anschließenden Salamander teil.

Das Hilfswerk für kriegsnotleidende Studenten wurde durch den Regierungsratsbeschluß vom 21. Oktober 1952 neu geordnet. An Stelle des freiwilligen Beitrages von 2 Franken an die Schweizerische Hilfsaktion, die als Arbeitsgemeinschaft verschiedener akademischer Verbände geschaffen worden war, wurde ein obligatorischer Beitrag von 1 Franken von jedem immatrikulierten Studierenden für eine Hilfsaktion an der Universität Bern erhoben. Die Studenten fühlten sich durch den auf Antrag des akademischen Senates gefaßten Beschluß der Regierung in ihren Rechten und Freiheiten verletzt. Der Rektor versprach eine Neuregelung nach dem Wunsch der Studentenschaft für das Sommersemester. Dem Schweizerischen Hilfswerk ließ er aus den aus frühern Semestern der Universität Bern zur Verfügung stehenden Mitteln Fr. 2200.- zukommen, und die neuen Mittel verwendete er für Hilfeleistungen an ausländische Studierende.

Vom Sommersemester hinweg ermächtigt der Regierungsratsbeschluß vom 10. April 1953 die Hochschulverwaltung zum Be-

zug von 2 Franken zu Gunsten des Schweizerischen Hilfswerkes von denjenigen Studenten, die sich dazu durch Erhöhung der Semester- oder Urlaubsgebühr verpflichten. Bedauerlich ist, daß die Neuordnung die Spendefreudigkeit unserer Studierenden beeinträchtigt hat, indem nur noch rund 60 % statt wie früher 90 % ihr Scherflein zur Linderung der Not von Flüchtlingsstudenten beisteuern, die wegen ihrer Abstammung oder ihrer ablehnenden Haltung gegen den geistigen Terror ihre Heimat verlassen mußten. Möchten doch unsere Studenten diese Unglücklichen wieder in vermehrtem Maße unterstützen helfen.

Auf den 1. Januar 1953 wurde der Vorstand der Studentenschaft fast ganz erneuert. An die Stelle von stud. phil.-hist. R. de Quervain trat Christoph Eschle, stud. jur., unter dessen Leitung die angenehmen Beziehungen zwischen Rektorat und Studentenschaft andauerten. Das Interesse an Fragen der Gesamtstudentenschaft scheint unter unsern Studierenden nicht groß zu sein, vermochte doch selbst ein Problem wie dasjenige der Schaffung eines eidgenössischen Stipendienfonds die Delegierten nicht in beschlußfähiger Zahl anzuziehen.

Eine verdienstvolle Tätigkeit entwickelte der Filmklub durch Vermittlung guter Filme, und die Bestrebungen des Redaktors des «Berner Studenten», z. B. das Gespräch zwischen Corporierten und den übrigen Studenten in Gang zu bringen, verdienen Anerkennung.

Das Amt für Kunst und Kultur veranstaltete im Studentenheim eine Ausstellung von Reproduktionen von Werken Leonardo da Vincis, die ihm von der Unesco zur Verfügung gestellt worden sind.

Das Auslandsamt, das sich die Betreuung der ausländischen Studenten und der Besuche von solchen zur Aufgabe macht, hat den größten Erfolg jeweils mit dem geselligen Abend. Leider war der Rektor beide Male an der Teilnahme verhindert,

wodurch ihm die Gelegenheit entging, mit einer größern Zahl unserer ausländischen Studierenden Kontakt zu nehmen.

Eine rege Tätigkeit entfaltete die **Akademische Sportkommission**. Konnte der Rektor auch nicht an allen Anlässen teilnehmen, so ließ er es sich nicht nehmen, die Bernischen Winterhochschulmeisterschaften am 21./22. Februar in Zweisimmen zu besuchen, die Schwimm-Mannschaft der Universität Bologna und die Handball-Mannschaften der Universitäten von Dijon und Saarbrücken zu begrüßen und an den Schweizerischen Hochschulmeisterschaften in Zürich am 28. Juni teilzunehmen.

Es wäre zu wünschen, daß die Studierenden in vermehrtem Maße von den Möglichkeiten zur körperlichen Ertüchtigung Gebrauch machten. Damit würde dem unermüdlichen Wirken des Sportlehrers **Dr. A. Saxer** die verdiente Anerkennung zuteil. Seine Förderung der Mannschafts-Wettkämpfe weckt den Sinn für Zusammenarbeit. Er strebt hier auf dem Gebiet des Sportes nach demselben Ziel wie der Wissenschaftler mit dem Teamwork auf dem Gebiete der Forschung.

Es freut den Sprechenden besonders, daß es ihm dank der verständnisvollen Unterstützung aus dem Kantonalen Kunstcredit möglich wurde, der Studentenschaft als **Mannschaftspreis für die Winter-Hochschulmeisterschaften** eine wertvolle Plastik von **Eduard Fueter** als Wanderpreis des Senates zu spenden.

Die **XIX. Akademische Skiwoche**, organisiert vom Präsidenten, **Prof. J. Dettling**, wurde im Frühjahr getrennt auf **Eiger-gletscher**, in **Mürren** und im **Davos-Parsenn-Gebiet** bei einer Gesamtbeteiligung von **126 Teilnehmern** durchgeführt.

Von den **kulturellen** Veranstaltungen bieten immer einen besondern Genuß die Vorträge der **Freistudentenschaft**. Im Rahmen des **Berner Jubiläums** verdienen hier erwähnt zu

werden die Vorträge von Pd. H o f e r «Niklaus Sprüngli», Prof. Zinsli «Der Totentanz von Niklaus Manuel», Prof. von Muralt «Albrecht von Haller» und Prof. Guggisberg «Ph. E. von Fellenberg».

Aus der vielseitigen Tätigkeit des Wirtschaftswissenschaftlichen Verbandes der Universität Bern seien besonders erwähnt der Vortrag von Herrn Bundesrat Dr. M. Weber «Die Finanzprobleme des Bundesstaates» und der Vortrag von Herrn Prof. Dr. W. A. J ö h r , St. Gallen: «Die Abklärung wirtschaftspolitischer Probleme als Aufgabe der Nationalökonomie».

Viel Freude bereitete die Akademische Bühne durch ihre Aufführungen von G. E. Lessings Lustspiel «Minna von Barnhelm» in der Aula des Städtischen Gymnasiums.

Einen besondern musikalischen Genuß boten die Singstudenten mit ihrem Konzert und die Zofinger bewiesen ihren Humor mit ihrem Unterhaltungsabend.

Die Akademische Arbeitsgemeinschaft für Radio- und Pressefragen der Universität Bern, die mit ihrer Radio-Aktion für die Schweiz in USA, betitelt «A trip through Switzerland», einen großen Erfolg erzielte, hat sich nach Vorlage des Schlußberichtes aufgelöst. Wir beglückwünschen sie zu ihrem unentwegten Einsatz.

4. Stipendien

Die Darlehens- und Stipendienkasse hat im Studienjahr 160 Stipendien mit Fr. 56 130.— und 29 Darlehen mit Fr. 19 700.— ausgerichtet. Ein Stipendium betrug durchschnittlich Fr. 350.—, ein Darlehen Fr. 679.—. Aus der Kommission ist der Präsident, Prof. W. N ä f , zurückgetreten. An seine Stelle hat der Senat Prof. B. W a l t h a r d gewählt und als neues Mitglied Prof. A.

de Quervain. Vorab dem zurückgetretenen Präsidenten, dann aber der gesamten Kommission und dem Kassensführer, Herrn Dr. W. H a e r r y , Hochschulverwalter, spreche ich für die große Arbeit im Namen von Senat und Studentenschaft Dank und Anerkennung aus.

Mit Hilfe von Stipendien, die von der Regierung oder andern Institutionen der betreffenden Länder gewährt wurden, konnten von ehemaligen oder heutigen Studierenden unserer Universität eine Studentin in Deutschland, ein Student in Italien (Florenz), einer in Französisch-Nordafrika (Casablanca), drei in Amerika (USA) studieren, während ein deutscher und ein amerikanischer Student sowie eine amerikanische und eine französische Studentin Stipendien der bernischen Regierung erhalten haben.

Im Studienjahr neu geschaffen wurde ein Austausch-Stipendium des Deutschen Akademischen Austauschdienstes, welches im Turnus einem Studierenden der Universitäten Bern und Zürich und der ETH offen steht.

An einem Camping der Shell Switzerland von 6 Tagen für Studenten der Eidg. Technischen Hochschule und der 7 Universitäten konnten 2 Geologie- und 2 Chemiestudenten von Bern teilnehmen.

5. S t u d e n t e n h e i m

Das Bauvorhaben der Genossenschaft Berner Studentenheim kann bestehender Servitute wegen nicht gefördert werden. Durch Vermittlung des Rektors konnten die Verhandlungen wieder aufgenommen werden. Sind sie auch mühsam, so scheint es doch, als ob nun eine Lösung gefunden werden könnte. Herrn Direktor B u c h l i , dem Präsidenten der Genossenschaft, danken wir für seine Bemühungen, der Schwierigkeiten Herr zu werden.

6. Hochschulpfarramt

Der evangelische Hochschulpfarrer, Dr. Carl Neidhart, hielt sechs akademische Gottesdienste in der Kapelle des Burghospitals ab, besuchte die Studenten im Schweizerischen Hochschulsanatorium in Leysin unter drei Malen und behandelte an wöchentlich stattfindenden Diskussionsabenden verschiedene Themata, zur Hauptsache biblische Grundbegriffe. Am Pfingstlager in Zimmerwald wurde das Thema «Der Mensch im Zeitalter der Technik und der Psychotherapie» behandelt. Große Beachtung fand die Reihe von 3 Vorträgen mit Aussprache in der Aula über «Die Angst» und die gemeinsam mit der evangelisch-theologischen Fakultät veranstalteten öffentlichen Vorträge mit Lichtbildern von Pfarrer Dr. Hans-Martin Rotermund, Dorfmark, über «Rembrandts Christus-Verständnis» und «Rembrandt und die religiösen Laienbewegungen seiner Zeit».

Anerkennung verdienen überdies die Bemühungen, einem Studenten zu einem zweisemestrigen Vollstudium in Deutschland und andern Studenten zu Freitischen zu verhelfen.

III. Beziehungen der Universität nach außen

Acht Jahre sind seit der Einstellung der Feindseligkeiten im zweiten Weltkrieg verflossen, ohne dass es zwischen den ehemaligen Gegnern zur Unterzeichnung von Friedensverträgen gekommen ist. Ein Graben ist aufgerissen zwischen Ost und West, über den hinüber sogar der Austausch der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung kaum mehr möglich ist. Trotz dieses unnatürlichen Zustandes sind die Stätten der Wissenschaft und ihre Vertreter bemüht, dort wo dies noch möglich ist, die gegen-

seitigen Beziehungen wieder aufzunehmen und weiter auszubauen. Dabei spielt der persönliche Kontakt unter den Gelehrten eine bedeutende Rolle. Mit Dank hat der Senat daher das Entgegenkommen der Behörden begrüßt, als diese für das Jahr 1953 die bescheidenen Kredite für Delegationen und Gastvorlesungen erhöhten.

Erwähnt sei hier der Besuch einer Delegation von 12 hohen deutschen Ministerial- und Universitätsbeamten unter Führung von Dr. E. Fueter von der Stiftung Pro Helvetia, die im Theodor Kocher-Institut empfangen wurde und die, neben Erläuterungen durch die Herren Prof. von Muralt und Dr. von Tavel über die Forschungsstation Jungfrauoch und das Institut, von Prof. Näf eine Orientierung über den Entwurf zum neuen Universitätsgesetz erhielt.

1. Gastvorlesungen auswärtiger Dozenten in Bern

Auf Einladung der Universität oder einzelner Fakultäten sprachen 14 Dozenten ausländischer Universitäten zu Lehrkörper, Studentenschaft und einem durch Einladung im Stadtanzeiger auf die Vorträge aufmerksam gemachten Kreis von Zuhörern aus einer weiteren Öffentlichkeit, so aus Göttingen Prof. P. E. Schramm über «Königtum und Kaiseridee des Mittelalters» und Prof. H. Welzel über «Naturrecht und Rechtspositivismus», Prof. Charles Leslie Wrenn (Oxford) über «The Cultural Background of Anglo-Saxon England», Prof. Henri Mazeaud (Paris) über «Les travaux de la Commission de Réforme du Code Civil Français et l'unification internationale du droit des obligations», Prof. F. K. Schmidt (Heidelberg) über «Die Rolle der Addition in der multiplikativen Zahlentheorie», Prof. Constantin von Dietze (Freiburg i. Br.) über «Land-

wirtschaft und Wettbewerbsordnung» und über «Nationalökonomie und Theologie», Prof. André Lichnerowicz (Collège de France) über «Les principes de la Relativité Générale à la lumière des problèmes actuels», der im Physikalischen Institut auch ein physikalisch-mathematisches Kolloquium leitete über «Espaces-temps stationnaires vides en relativité générale», Prof. R. W. van B e m m e l e n (Utrecht) über «Probleme alpiner Gebirgsbildung», Prof. Wolfgang Krause (Göttingen) über «Struktur und Verwandtschaft des Tocharischen» und über «Die Kelten und unsere europäische Kultur», Prof. Eduard Spranger (Tübingen) «Ist die Pädagogik eine Wissenschaft?», Prof. Pietro de Francis ci (Rom) über «Dal diritto moderno al diritto romano» und Dr. Frederik Neumeyer (Stockholm) über «Geschichte des angelsächsischen Monopolbegriffs».

2. Gastvorlesungen von Berner Dozenten

Zahlreich waren die Einladungen, die von ausländischen Universitäten und wissenschaftlichen Gesellschaften an unsere Professoren und Privatdozenten ergingen, über ihre Forschungen zu berichten. Vorab seien die Vorlesungen und Vorträge erwähnt, die Berner Dozenten in Fortführung des im Anschluß an unsere Hilfsaktion für die Professoren der Universität Amsterdam geschaffenen Austausches von Gastreferenten hielten. Durch ihn werden die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Instituten und ihren Professoren in glücklicher Weise weitergepflegt. Zu Vorlesungen und Vorträgen waren die Professoren F. Baltzer, A. de Quervain und W. H. Schöpfer eingeladen.

Im weitem sprachen Prof. W. Feitknecht an der Diskussionstagung der Kolloid-Gesellschaft in Hamburg, Prof. O. Funke an der Universität Tübingen, Prof. A. Geering am

Musikwissenschaftlichen Institut der Universität Köln über den «Calvinismus in der Musik», Prof. H. Goldmann an der Universität Rio de Janeiro, an der Universität Sao Paulo und an der medizinischen Fakultät in Lima, Prof. T. Gordonoff vor der medizinischen Fakultät der Universidad nacional in Mexico-City, Prof. F. G. Houtermans auf dem internationalen Symposium über Geochemie an der ETH in Zürich, an der von der Italienischen Regierung unterstützten Sommerschule und auf dem Jahreskongreß der Italienischen Physikalischen Gesellschaft, auf der Jahrestagung des Vereins Schweizerischer Mathematiklehrer über «Forschungsarbeiten über kosmische Strahlung mit photographischen Platten als Beispiel der Möglichkeit der Zusammenarbeit von Schule und Universität», Prof. H. Huber vor der Faculté de Droit der Universität Genf und der Société de Droit et de Législation in Genf, Prof. H. Huttenlocher an der Jahresversammlung der Internationalen Geologischen Vereinigung in Mainz und an der Jahresversammlung der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft in Leoben, Prof. K. Krapf an der Universität München auf Einladung des Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts für Fremdenverkehr und an der Hochschule für Welthandel in Wien, Prof. R. Meili an der Freien Universität und an der Pädagogischen Hochschule in Berlin und am XI. Congrès International de Psychotechnique in Paris, Prof. W. Nowacki an der Tagung der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft in Erlangen (in einem Hauptvortrag), Prof. W. H. Schopper auf Einladung des biochemischen Laboratoriums vor der Medizinischen Fakultät der Universität Paris, auf dem internationalen Symposium über Vitamine in Mailand, auf dem Symposium über Wachstumsfaktoren am VI. Internationalen Kongreß für Mikrobiologie in Rom, Prof. W. Tobler im Centre de Pré-maturés de la Faculté de Médecine in Paris und vor der Société

Portugaise de Pédiatrie in Lissabon und Porto, Prof. H. Ziegler an der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Gießen, Pd. E. Baumann an der Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft für Unfallheilkunde, Versicherungs- und Versorgungsmedizin in Neuenahr, Pd. R. Bindschedler im Collège d'Europe in Brügge, Pd. J. Hubschmid im Romanischen Seminar der Universität Heidelberg und Pd. F. Reubian den «Journées médicales de Bruxelles» und auf Einladung der Ciba Foundation am Symposium über «Die Niere» in London.

Ehrenvolle Einladungen erhielten außerdem Prof. F. G. Houtermans zu dem vom Senat der Stadt Hamburg und dem Congrès pour la Liberté de la Culture, Paris, veranstalteten internationalen Kongreß über «Freiheit und Wissenschaft» und Prof. F. E. Lehmann zu einer Tagung der International Society of experimental cell biology in Leiden.

Am XV. Internationalen Tierärztekongreß in Stockholm hielten Referate die Prof. G. Flückiger, G. Schmid und W. Steck, der überdies vor der Kommission für das Studium der infektiösen Anämie sprach.

3. Delegationen

Zu Feiern anderer Universitäten, wissenschaftlicher Kongresse oder kultureller Einrichtungen, mit denen unsere Hochschule freundschaftliche Beziehungen unterhält, waren delegiert

der Rektor mit Herrn Prof. W. H. Schopfer an die erste öffentliche Sitzung des neuen Institut Jurassien des Sciences, des Lettres et des Arts am 25. Oktober 1952 in Biel, geschaffen zur Förderung lebendigen Austausches zwischen den Gelehrten, Schriftstellern und Künstlern des Juras,

der R e k t o r mit den Herren Professoren H. G a u ß , Dekan der phil.-hist. Fakultät, und H. H a d w i g e r zum Jubiläum des 50jährigen Bestehens des St ä d t i s c h e n G y m n a s i u m s B i e l ,

Prof. P. C a s p a r i s zum 50jährigen Jubiläum des Pharmazeutischen Institutes der Freien Universität Berlin,

Prof. O. F u n k e an die Second International Conference of University Professors of English in Paris,

Prof. S. H e i n i m a n n an den VII. Internationalen Kongreß für romanische Sprachwissenschaft in Barcelona,

Prof. F. G. H o u t e r m a n s an den Internationalen Kongreß über kosmische Strahlung in Bagnères-de-Bigorre,

Prof. K. H u b e r an den XIIIth International Congress of pure and applied chemistry in Stockholm und in V e r t r e t u n g des Rektors an die II. Internationale Studenten-Sportwoche in St. Moritz,

Prof. A. J e n n i an den Congresso di studi italiani in Cambridge,

Prof. A. M e r c i e r zum Centenaire de l'Ecole Polytechnique de l'Université de Lausanne, wo er in Vertretung des Rektors eine Glückwunschartikel überreichte,

Prof. W. N o w a c k i , an die II. Diskussionstagung der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft in München,

Prof. G. S c h m i d und Prof. W. S t e c k an den XV. Internationalen Tierärztekongreß in Stockholm,

Prof. W. H. S c h o p f e r an den VI. Internationalen Kongreß für Microbiologie in Rom,

Frau P d . F . B a u m g a r t e n - T r a m e r als Vertreterin der Erziehungsdirektion und zugleich als Ehren-Generalsekretärin an den XI. Internationalen Kongreß für Psychotechnik in Paris.

4. Ehrungen von Berner Dozenten

Die Würdigung der Forschungstätigkeit unserer Dozenten kommt in den zahlreichen Ehrungen zum Ausdruck, die ihnen durch in- und ausländische gelehrte Gesellschaften und Akademien durch Ernennung zu Ehren- oder korrespondierenden Mitgliedern verliehen wurden.

Prof. A. A m o n n wurde von der Bayrischen Akademie der Wissenschaften zum korrespondierenden Mitglied der philosophisch-historischen Abteilung ernannt,

Prof. M. D u b o i s von der British Orthopaedic Association zum Corresponding Fellow,

Prof. R. F e l l e r von der Juristischen Fakultät anlässlich der akademischen Erinnerungsfeier am 11. Juni 1953 «Bern 600 Jahre im Bund der Eidgenossen» zum doctor juris honoris causa,

Prof. E. G l a n z m a n n zum Ehrenmitglied der Society of Pediatrics of Istanbul und der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften,

Prof. H. G o l d m a n n zum Ehrenmitglied der Ophthalmologen-Gesellschaft des Staates Sao Paulo und zum korrespondierenden Mitglied der peruanischen Ophthalmologen-Gesellschaft,

Prof. O. H ö g l erhielt von der Gesellschaft Deutscher Chemiker die Josef-König-Gedenkmünze,

Prof. P. K ä s t l i erhielt von der Prof.-Joh.-Werder-Stiftung die Werder-Medaille und den Werder-Preis,

Prof. J. K l a e s i wurde von der Gesellschaft deutscher Psychiater und Neurologen zum Ehrenmitglied ernannt,

Prof. W. H. S c h o p f e r wurde zum Vizepräsidenten der Union internationale d'Histoire des sciences ernannt,

Prof. F. S t r a u ß von der American Association for the Advancement of Science zu ihrem Fellow,

Prof. A. W a l t h e r auf Antrag der Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften zum Dr. rer. pol. ehrenhalber der Technischen Hochschule Darmstadt,

Prof. J. W y r s c h von der American Psychiatric Association und der Gesellschaft deutscher Psychiater und Neurologen zum korrespondierenden Mitglied,

Prof. i. R. A. F o n i o erhielt den Marcel-Benoit-Preis und wurde von der Italienischen Hämatologischen Gesellschaft zum korrespondierenden Mitglied ernannt,

Prof. i. R. M. T r a m e r von der Deutschen Gesellschaft für Jugendpsychiatrie zum korrespondierenden Mitglied,

Pd. F. B a u m g a r t e n - T r a m e r zum Ehrenmitglied der Internationalen Vereinigung für Berufsberatung und zum Ehrenmitglied des Internationalen Instituts für Psychosynthese an der Universität Los Andes in Merida, Venezuela,

Pd. G. C a r n a t erhielt von der Académie Vétérinaire de France die Vermeil-Medaille und den Titel lauréat für seine Arbeit «Le Fer à Cheval à travers l'Histoire et l'Archéologie»,

Pd. E. G r ü n t h a l wurde korrespondierendes Mitglied der Gesellschaft deutscher Psychiater und Neurologen,

Prof. H. R. H a h n l o s e r wurde in das Büro der Union Académique Internationale gewählt und

Dr. H. Z b i n d e n zum Präsidenten des Schweizerischen Schriftstellervereins,

der Lektor für Spanisch, Eugenio Garcia de Nora wurde vom Instituto de Estudios Hispánicos in Barcelona mit dem Preis «Premio Boscán» für das Jahr 1953 ausgezeichnet.

IV. Stiftungen und Schenkungen

Neben den sehr erheblichen vom Staate zu Forschungszwecken bereitgestellten Mitteln erhielten Forscher, Institute und Seminarien Zuwendungen aus Stiftungen, Fonds wissenschaftlicher Gesellschaften und von Gönnern. Dem Bericht der Stiftung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung an der bernischen Hochschule über die Tätigkeit in den Jahren 1951 und 1952 entnehmen wir, daß sie im Jahre 1952 folgende Zuwendungen gesprochen hat:

| | |
|--|--------------------------|
| der juristischen Fakultät | Fr. 3 000.— |
| der medizinischen Fakultät | Fr. 19 435.— |
| der veterinär-medizinischen Fakultät | Fr. 800.— |
| der philosophisch-historischen Fakultät | Fr. 9 000.— |
| der philosophisch-naturwissenschaftl. Fakultät | Fr. 11 443.— |
| der Stadt- und Hochschulbibliothek | Fr. 2 500.— |
| im ganzen | <hr/> Fr. 46 178.— <hr/> |

Welche Förderung die Stiftung seit ihrem Bestehen der Universität zuteil werden ließ, mag an dem Betrag von Fr. 846 000 ermessen werden, den sie insgesamt an Institutionen und Forscher ausgerichtet hat. In der Person von Herrn Dr. h. c. Arnold G u g e l m a n n , der aus Altersrücksichten auf Ende 1952 vom Präsidium der Stiftung zurücktrat, ist einer der Gründer, ihr erster Vizepräsident und seit 1942 Präsident ausgeschieden, der sich große Verdienste um die Förderung der wissenschaftlichen Forschung an unsrer Hochschule erworben hat. In meinen herzlichsten Dank an ihn schließe ich auch die beiden Kollegen ein, die Herren Prof. Th. G u h l und W. N ä f , von denen der erste wegen seines Rücktrittes als Dozent, der zweite wegen seiner Wahl zum Vizepräsidenten des Nationalen Forschungsrates aus der Stiftung ausgeschieden ist. Neuer Präsident des Stiftungs-

rates ist Herr Dr. Georges W a n d e r , neuer Vizepräsident Herr Hans W i n z e n r i e d , Fabrikant, Deißwil, und zu neuen Mitgliedern sind die Prof. H. G a u ß und W. von S t e i g e r gewählt worden. Wir schätzen uns glücklich, in der Stiftung eine wirksame Hilfe für die Förderung wissenschaftlicher Forschung zu besitzen, deren Mittel von der bernischen Industrie und Wirtschaft aufgebracht werden als Ausdruck der Verbundenheit dieser Kreise mit der Universität.

Der B e r n i s c h e H o c h s c h u l v e r e i n richtete im Geschäftsjahr 1952 folgende Beiträge aus: Dem deutschen und romanischen Seminar für Anschaffung von Schallplatten und anderm Material für ihre Diskotheken je Fr. 200.—, dem Geographischen Institut Fr. 900.— für die Anschaffung eines Vergrößerungsapparates und den Ankauf von Kartenmaterial, und der juristischen Fakultät zwei Beiträge an Gastvorlesungen. Er ermächtigte das Büro in Zukunft für die Gastvorlesungen bis zu Fr. 500.— jährlich beizusteuern.

Für den Vortragsdienst wurden ein Kleinbild-Projektor und ein Projektionsschirm angeschafft, die auch den übrigen Dozenten der Universität für ihre akademische Lehrtätigkeit zur Verfügung stehen. Dankbar nahmen wir zur Kenntnis, daß das Legat Täuber den Verein in die Lage versetzt, der Universität jährlich Fr. 3000.— bis Fr. 4000.— zur Verfügung zu stellen. Möchte doch die Aufklärungskampagne für das neue Universitätsgesetz die vielen dem Verein nicht angehörenden ehemaligen Studierenden aufrütteln und sie veranlassen, dem Verein beizutreten. Mit dem bescheidenen Mitgliederbeitrag helfen sie ein Scherflein beisteuern an Bedürfnisse der Universität, die nach den Vorschriften der Stiftungen von diesen nicht befriedigt werden können.

Die Stiftung *Pro Helvetia* gewährte Pd. Dr. jur. Hans S c h u l t z Fr. 3000.— an die Druckkosten seiner Habilitations-

schrift «Das Schweizerische Auslieferungsrecht» und ein gleich hoher Betrag ist ihm aus der Stiftung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung an der bernischen Hochschule zugeflossen. Die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften spendete Fr. 3000.— an Prof. F. Strauß zur Weiterführung seiner Untersuchungen «über die Wahl des Implantationsortes des Säugetier-Keimes» und Fr. 1500.— an Pd. Grünthal zur Anschaffung eines Projektionszeichenapparates für das Hirnanatomische Institut. Von der Schweizerischen Kommission für Atomforschung erhielt Prof. W. Feitknecht Fr. 13 000.— und aus den Arbeitsbeschaffungskrediten des Bundes Prof. E. Hintzsche Fr. 10 000.— und Prof. W. Wilbrandt Fr. 5750.— zur Weiterführung ihrer Forschungsarbeiten.

Die Fritz-Hoffmann-La-Roche-Stiftung zur Förderung wissenschaftlicher Arbeitsgemeinschaften in der Schweiz unterstützte die Arbeitsgemeinschaft der Prof. H. Erlenmeyer (Basel) und F. E. Lehmann, R. Signer und W. Nowacki mit Fr. 10 000.—, die Arbeitsgemeinschaft der Prof. H. Hediger und F. Strauß (Bern), Dr. S. Bloch und Pd. Dr. Carl Müller (Bern) zur Erforschung der Fortpflanzungsbiologie des Feldhasen mit Fr. 6500.— und überdies wiederum Prof. W. Schöpfer mit seinen Mitarbeitern.

Vom 1. Juli 1952 bis 30. Juni 1953 hat das Theodor Kocher-Institut von der Universität im Jahre 1950 durch die Rockefeller-Stiftung gemachten Zuwendung von 25 000 Dollars rund 4800 Dollars oder Fr. 20 400.— für 9 ausländische Gäste aus 6 Ländern verwendet. Über ihre Forschung sind 9 Publikationen erschienen, 5 sind zum Druck von Zeitschriften angenommen und 3 befinden sich in Vorbereitung. Die Anwesenheit ausländischer Forscher und ihr Kontakt mit unsern

Dozenten ist sehr anregend und wie die Publikationen zeigen, für verschiedene Gebiete der Naturwissenschaften sehr förderlich gewesen. Wir wissen auch hier die Initiative von Prof. A. von Muralt dankbar zu schätzen.

Zur Errichtung einer Zweigsternwarte sind dem Astronomischen Institut gespendet worden von der Gewerbekasse in Bern Fr. 3000.—, von der Schweizerischen Mobilienversicherungs-Gesellschaft Fr. 2000.—, von der « Berner Allgemeinen » und der « Merkur » AG Bern je Fr. 500.— und Fr. 45.— von 2 weiteren Spendern, insgesamt Fr. 6045.—.

Über die sehr beträchtlichen Zuwendungen des Schweizerischen Nationalfonds an bernische Forscher kann erst nach Vorliegen des Berichtes über das Jahr 1953 berichtet werden.

Die philosophisch-historische Fakultät erhielt von Fräulein Prof. Dr. Anna Tumarkin als Nachlegat beim Hinschied von Fr. Dr. med. Adelaide Hoff Fr. 5000.— für Beiträge an den Druck von Dissertationen. Fr. Emma Ottilie Bach, verstorben in Morehead (Kentucky USA) vermachte der Universität Fr. 10 000.— mit der Auflage, daß der Zins dieser Summe als «Bachpreis» verwendet werde für Studierende beiderlei Geschlechts aber schweizerischer Nationalität, die etwas zur Vermeidung oder Heilung des Krebses beitragen. Die nähern Bestimmungen seien von der medizinischen Fakultät zu erlassen. Die Summe steht noch aus.

Weiter sind folgende Vergabungen zu erwähnen: Fr. 5000.— von Dr. C. Rubin, Thun, an das Institut für anorganische, analytische und physikalische Chemie anlässlich der Erneuerung seines Doktordiplomes, ein drittes Mal Fr. 1000.— von Prof. A. Bohren, Thun, an die philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät als Rückerstattung der Renten der Akademischen

Witwen-, Waisen- und Alterskasse, Fr. 250.— und ein Exemplar des Schweizer Fahnenbuches von A. und B. Bruckner von Dr. phil. J. Haessig, Rheinfelden, an das Schweizergeschichtliche Seminar, anlässlich der Erneuerung des Doktordiploms. Herr Dr. Egon Welte spendete Fr. 500.— an Pd. K. von Fischer zur Anschaffung von Schallplatten und Partituren moderner Musik. Das Musikwissenschaftliche Seminar erhielt von der Firma Krompholz & Co., Bern, die Gesamtausgabe von Praetorius in 19 Bänden und vom Schweizerischen Tonkünstlerverein die von ihm herausgegebenen zwei Serien Langspielplatten von Werken schweizerischer Komponisten geschenkt. Das mathematisch-versicherungswissenschaftliche Seminar wurde von der Union-Rückversicherungs-Gesellschaft, Zürich, mit Fr. 500.—, von der «Vita», Lebensversicherungsaktiengesellschaft, Zürich, mit Fr. 300.— und ihrem Direktor Dr. E. Röthlisberger mit Fr. 200.— bedacht, zur Herausgabe einer kleinen Erinnerungsschrift zu seinem 50jährigen Jubiläum. Die Vereinigung Schweizerischer Lebensversicherungsgesellschaften und die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt schenkten der Seminarbibliothek je ein Exemplar der «Technischen Grundlagen und Bruttotarife für Gruppenversicherungen 1953». Allen Spendern danken wir bestens.

V. Feiern, repräsentative Anlässe und Tagungen

Zur Feier ihres 700jährigen Bestehens richteten wir eine Glückwunsch-Adresse an die Universität Salamanca.

Die 118. Stiftungsfeier der Universität fand am 29. November 1952 in der Aula der Universität statt. Prof. D. Dr. A. Debrun-

ner verlas als abtretender Rektor den Bericht über das Studienjahr 1951/1952 und der neue Rektor sprach über das Thema «Wahrscheinlichkeit und Wissenschaft».

Zu Ehrendoktoren der philosophisch-historischen Fakultät wurden promoviert Herr Pfarrer Paul Marti in Bolligen und Herr Hans Zulliger, Primarlehrer in Ittigen.

Der Eduard-Adolf-Stein-Preis wurde auf Antrag der Juristischen Fakultät an Peider Mengiardi verliehen. Mit Fakultätspreisen ausgezeichnet wurden Dr. med. vet. Ulrich Freudiger von der Veterinär-medizinischen Fakultät, Max Imhof von der Philosophisch-historischen Fakultät mit einem ersten und Georg Theodor Schwarz mit einem zweiten Preis und Dr. Peter Wilker von der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät mit einem ersten Preis.

Das Orchester des Konservatoriums unter Leitung von Herrn Kapellmeister Walter Kägi und die Berner Singstudenten sorgten für den festlichen musikalischen Rahmen der Feier.

Am Abend vereinigte das traditionelle Bankett Ehrengäste und Dozenten im «Hotel Bellevue».

Mit ihrer Gedenkfeier vom 11. Juni 1953 im Großen Casinoaal «Bern 600 Jahre im Bund der Eidgenossen», zu welcher die Universität Vertreter der eidgenössischen, kantonalen, städtischen und burgerlichen Behörden und Parlamente, das diplomatische Corps, die hohen Kommandanten bernischer Truppen und einen großen Kreis weiterer Freunde eingeladen hatte, gedachte sie in akademischem Rahmen des wichtigen geschichtlichen Ereignisses. Die Juristische Fakultät ernannte an diesem Tage den bedeutenden Geschichtsschreiber Berns und der Eidgenossenschaft, Herrn Prof. Richard Feller, zum Doctor juris ehrenhalber.

Wir danken an dieser Stelle dem hohen Regierungsrat dafür, daß er die Reden von Herrn Regierungsrat Dr. V. Moine und

Prof. Dr. H. von G... drucken ließ und den Studierenden als Erinnerung... das Jubiläumsjahr überreichte. Danken möchten wir... dem Berner Stadtorchester und Herrn Kapellmeister... Magi sowie den Berner Singstudenten und ihrem Dirigenten... Vollenwyder für ihre gediegenen, musikalischen... durch welche die Festlichkeit des Anlasses... wurde.

Der Familienabend... Professoren fand am 24. Januar 1953 im Hotel «Schweiz... und nahm, gewürzt von witzigen und musikalischen... von Dozenten einen anregenden und gemütlichen Y...

Am 19. November... veranstaltete die Evangelisch-theologische Fakultät eine... Gedenkfeier zur 100. Wiederkehr des Gedenktages von Adolf Schlatter, der von 1881-188... Dozent in Bern gewirkt hatte. Bei diesem Anlaß sprach Prof. D. W. Michaelis über «Adolf Schlatter als Exeget» Prof. D. M. Werner über «Adolf Schlatter als Dog...

Zum Andenken... reiche Wirken von Dr. pharm. et med. h. c. Albert... er, dem Initianten und ersten Präsidenten der Stiftung... Förderung der wissenschaftlichen Forschung an der h... Hochschule, soll alle zwei Jahre eine Dr. - Albert... Gedenkvorlesung gehalten werden. Als Thema... ein wichtiges und aktuelles Gebiet aus der Medizin oder... für die Medizin grundlegenden Naturwissenschaften... werden und hervorragende, international bekannte V... fter zum Worte kommen. An der ersten Gedenkvorlesung... November 1952 in der Aula, eröffnet durch den Rektor... Prof. Dr. A. von Muralt über das Thema: «Das... na und sein Einfluß auf den Menschen.»

Das kunstth... Seminar unter der Leitung von Herrn Prof. H a h n... veranstaltete eine internationale Tagung

«Der Glasmaler im Mittelalter» mit einem Empfang der Teilnehmer durch die Erziehungsdirektion im Historischen Museum.

Das Forschungsinstitut für Fremdenverkehr führte unter der Leitung der Herren Prof. A. Walther und K. Krapf am 22. und 23. April 1953 einen von 200 Teilnehmern besuchten Kurs für Praktiker über Hotel-Rechnungswesen durch.

Vom 29. September bis 3. Oktober 1953 fand in Bern eine von Prof. Powell, Bristol, auf Einladung von Prof. F. G. Houtermans einberufene Arbeitskonferenz der Vertreter von 22 Physikalischen Instituten statt, zur Diskussion der Ergebnisse der photographischen Aufnahmen von Ballonflügen in die Stratosphäre. Die Beteiligung des Berner Institutes an diesen Forschungen ist nur dank der Beihilfe durch den Nationalfonds möglich gewesen.

Die Dekane und der Rektor waren an der Jubiläumsfeier vom 6. März 1953 «600 Jahre Bern im ewigen Bunde der Eidgenossen» Gäste der Regierung. Die Angehörigen des Lehrkörpers erhielten als Geschenk der Regierung die im Auftrag des Bernischen Regierungsrates von Prof. Hans von Greyerz verfaßte Festschrift «Nation und Geschichte im bernischen Denken» oder wenn sie französischer Zunge sind, das von Dr. P.-O. Bessire verfaßte Werk «Berne et la Suisse» und einen silbernen Jubiläumstaler. Diese Gaben seien hier bestens verdankt.

An den Jubiläumsfeiern vom 13. und 14. Juni waren der Rektor und der Prorektor Ehrengäste der Regierung und schritten mit einer Viererdelegation der Studentenschaft hinter der Universitätsfahne im Festzug der Ehrengäste.

Dem Rektor lagen eine Menge weiterer Repräsentationspflichten ob, indem er zu einer ganzen Reihe weiterer kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen als Vertreter der Universität

eingeladen wurde. Sie waren so zahlreich, daß es ihm nicht möglich war, an allen Anlässen teilzunehmen, zu denen er eingeladen war.

Er vertrat die Universität bei folgenden Anlässen: An der 4. Jahrestagung der Akademie für Philosophie über «Bildung zur Menschlichkeit», an der Eröffnung des Battelle Memorial Institute in Genf, an der Jahresversammlung des Bernischen Hochschulvereins, an der Hauptversammlung der Volkshochschule, an der Feier der Freistudentenschaft anlässlich der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Herrn Prof. Dr. Fritz Strich, an den Vorträgen, die Radio Bern als Neuerung vorgeladenen Gästen in seinem Studio halten ließ und gleichzeitig zur Sendung brachte und am Essen in kleinem Kreis, das zu Ehren von Bischof Berggrav (Oslo) gegeben wurde, am Vortrag mit Lichtbildern vor dem Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein von Herrn Prof. Dr. Hans Pallmann, dem Präsidenten des Schweizerischen Schulrates, über «Lehre und Forschung an der Eidg. Technischen Hochschule», am 35. Bundesabend der Berner Liedertafel, am Familienabend des Berner Schriftsteller-Vereins, an der Eröffnung der 2. Internationalen Motivbriefmarken-Ausstellung, deren Ehrenkomitee er angehörte, an der Henri-Dunant-Gedenkfeier des Schweizerischen Roten Kreuzes, an der Eröffnung der Jubiläumsausstellung der Schweizerischen Landesbibliothek, der Stadt- und Hochschulbibliothek Bern und des Schweizerischen Gutenbergmuseums «Die schönsten Erzeugnisse des bernischen Buchdruckgewebes», der Eröffnung der Jubiläumsausstellung des Bernischen Historischen Museums «Historische Schätze Berns», an der Jahresversammlung des Schweizerischen Buchhändler- und Verlegervereins in Bern, an der 12. Schweizerischen Tagung für elektrische Nachrichtentechnik des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, an der Uraufführung des neuen Farbfilms

«Mandara» von René Gardi im Berner Zirkel für Prähistorie, Ethnologie und Anthropologie und an der Feier des 50jährigen Bestehens des Berner Stadttheaters.

Von Anlässen, zu denen er von ausländischen Botschaften oder Gesandtschaften eingeladen wurde, hat der Rektor besucht den Empfang anlässlich des Nationalfeiertags auf der Sowjetrussischen Gesandtschaft und auf der Indischen Gesandtschaft, den Empfang auf der Portugiesischen Gesandtschaft zu Ehren von Außenminister Prof. Paulo Cunha, den Empfang von Herrn und Frau Minister Holzapfel von der Deutschen Bundesrepublik, den Empfang der Botschafter von Großbritannien und von Kanada zu Ehren der Krönung Ihrer Majestät der Königin Elisabeth II., den Empfang auf der Indischen Gesandtschaft anlässlich des Besuches des Ministerpräsidenten M. Jawaharlal Nehru in Bern, den Empfang auf der Kanadischen Botschaft am Nationalfeiertag, den Empfang auf der Amerikanischen Botschaft am Unabhängigkeitstag und den Empfang der Gesandtschaft der Chinesischen Volksrepublik am Jahrestag der Republik. Er hat teilgenommen am Déjeuner auf der Französischen Botschaft zu Ehren von Herrn Außenminister Schumann.

Ferner wohnte der Rektor der Trauerfeier für den Präsidenten des Staates Israel, Chaim Weizmann, bei.

Der Rektor besuchte auch die von der Ungarischen Gesandtschaft veranstaltete Vorführung des besten ungarischen Ton- und Farbenfilms «Erkel» und die Vorführung griechischer Filme auf Einladung der Griechischen Gesandtschaft.

Er folgte ferner der Einladung des Regierungsrates und des Stadtrates von Bern zum diplomatischen Empfang anlässlich der 600-Jahrfeier des Eintrittes Berns in den Bund der Eidgenossen.

VI. Behörden, Verwaltung und Organe

Mit der **Erziehungsdirektion** war der persönliche Kontakt ausgezeichnet. Wir schätzten uns glücklich, im Herrn Erziehungsdirektor einen warmen Fürsprecher für die Belange der Universität zu besitzen, der mit Weitblick und Tatkraft seine Aufgaben meisterte, was besonders durch die Art und Weise zum Ausdruck kam, wie er die parlamentarische Behandlung des Universitätsgesetzes leitete.

Diese Aufgeschlossenheit des Herrn Erziehungsdirektors für Universitätsfragen und das Verständnis, das er bei seinen Kollegen in der Regierung findet, gibt uns die Zuversicht, daß mit der Zeit unsere Wünsche, niedergelegt in der Denkschrift von Prof. Casparis, in Erfüllung gehen.

Der Neubau für das Zahnärztliche Institut schreitet vorwärts und kann im nächsten Jahr bezogen werden.

Mit Ungelduld warten die Physiker und die exakten Naturwissenschaftler auf das neue Institut, das ihren Raumnöten ein Ende setzen soll.

Wir danken Herrn Regierungsrat Dr. V. M o i n e aufrichtig und verbinden damit unsern Dank an den Herrn Finanzdirektor, die übrigen Mitglieder der Regierung und den Großen Rat. Einschließen in unsern Dank möchten wir auch die Beamten der Erziehungsdirektion, die mit Universitätsfragen betraut sind.

Hochschulverwaltung und Kanzlei bewältigten eine große Arbeit, und wenn der Rektor Sonderanliegen hatte, so wurde darauf mit viel Entgegenkommen eingetreten. Allen bereitwilligen Helfern danke ich herzlich.

Der **S e n a t** hielt zwei ordentliche und eine außerordentliche Sitzung ab. In der Sitzung vom 3. Juli 1953 wurde zum Rektor für das Studienjahr 1953/1954 Prof. Dr. P. L i v e r, Ordinarius

für Deutsche Rechtsgeschichte, Deutsches Privatrecht und Schweizerisches Privatrecht gewählt. An Stelle des zurückgetretenen Pfarrer Dr. Carl Neidhart wählte der Senat zum neuen Rektorssekretär auf zwei Jahre Herrn Prof. Dr. W. Nef, Ordinarius für höhere Mathematik. Der Senat dankt dem Zurückgetretenen für die geleisteten Dienste. Die Wahlen wurden von der Regierung bestätigt. Zum Sekretär des Senates wurde gewählt Prof. Dr. med. dent. A. Ott.

Der Senatsausschuß versammelte sich 9mal zur Erledigung von Geschäften und zur Vorberatung von solchen für den Senat. Es fand keine Sitzung der Hochschulrektoren-Konferenz statt.

Der Hochschuldozentenverein benützte die Jahresversammlung vom 10. Juli zur Aufklärung seiner Mitglieder über die Revision des Dekretes über die Kantonale Hilfskasse und über die Bedeutung des neuen Beamtengesetzes für die Hochschuldozenten.

VII. Der schweizerische Nationalfonds

Nach der am 1. August 1952 feierlich erfolgten Gründung des Nationalfonds nahm der Forschungsrat sofort die zur Durchführung der Aufgabe erforderlichen Maßnahmen an die Hand. Die Förderung des jüngsten wissenschaftlichen Nachwuchses als wichtigstes Problem betrachtend, erließ er provisorische Richtlinien für die Arbeit der Forschungskommissionen an den Hochschulen und stellte jeder einen Betrag bis zu Fr. 50 000.- zur Verfügung. Mit diesen Mitteln sind kurzfristige Aufenthalte an andern wissenschaftlichen Institutionen zu fördern, die Entlastung von Assistenz- und Lehrverpflichtungen zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten, zur Erleichterung der Habilita-

tion, der wissenschaftlichen Weiterausbildung oder für Studienreisen zu finanzieren. Die Stipendien können bis Fr. 7200.— im Jahr für Unverheiratete und Fr. 9000.— für Verheiratete betragen. Unsere Forschungskommission, unter dem Vorsitz von Herrn Prof. W. Schöpfer, suchte sofort den Kontakt mit dem Senatsausschuß, und bis heute hat sie bereits 12 Beiträge von zusammen Fr. 33 110.— bewilligt. Die Bedeutung dieser Nachwuchsförderung, zusammen mit der ausgezeichneten Ordnung für die Assistenten an unserer Universität, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Welches Bedürfnis für die Förderung der Forschung unter den an schweizerischen Hochschulen wirkenden Forschern bestand, geht aus der Zahl von 172 Gesuchen für einen Gesamtbetrag von Fr. 3,9 Millionen hervor, die bis Ende 1952 beim Forschungsrat eingingen. Darunter befinden sich für mehr als Fr. 600 000.— Gesuche von Forschern an unserer Universität. Für die Behandlung der Gesuche hat der Forschungsrat ein Geschäftsreglement erlassen. Sieht ein Gesuch einen Beitrag für mehrere Jahre voraus, so wird er vorläufig für maximal drei Jahre bewilligt.

Für die Behandlung des schwierigen Problems der Druckzuschüsse an wertvolle, aber umfangreiche und mit kostspieligen Abbildungen versehene Arbeiten besteht eine Sonderkommission. Gesuche um Beiträge zur Teilnahme an Kongressen oder Symposien werden sehr zurückhaltend behandelt. Eine wichtige Aufgabe harret dem Nationalfonds in der Koordinierung seiner Bestrebungen mit denen der schon bestehenden privaten Stiftungen und Institutionen zur Förderung wissenschaftlicher Forschung.

Für eigene Forschungen der Mitglieder des nationalen Forschungsrates wurde dem Stiftungsrat für 1953 ein Betrag von Fr. 100 000.— beantragt.

Als im Laufe dieses Jahres der Ruf nach Sparen im Bundeshaushalt gebieterisch laut wurde, da entstand in der Finanzverwaltung der Gedanke, dem Nationalfonds nicht unbedingt die feste Summe von in Zukunft 4 Millionen Franken jährlich zur Verfügung zu stellen. Dadurch wäre eine Äufnung des Fonds aus Mitteln, die in einem Jahr vom Forschungsrat nicht zugesprochen werden, verunmöglicht worden. Auf die sofortige Intervention von Herrn Prof. von Muralt haben die parlamentarischen Kommissionen beschlossen, den Bundesbeschluß vom 21. März 1952 nicht zu ändern. Bereits hat der Ständerat so beschlossen, und wir zweifeln nicht, daß der Nationalrat ein Gleiches tun wird.

Mit derselben Hingabe und Energie, mit welcher er an der Schaffung des Nationalfonds gearbeitet hat, wirkt Herr Prof. von Muralt nun an seinem Ausbau. Die gesamte schweizerische Wissenschaft weiß ihm dafür Dank. Die Universität Bern schließt sich diesem Dank an und stattet ihn auch dem Vize-Präsidenten des Forschungsrates, Prof. W. N ä f , und ihren Professoren ab, die im Stiftungsrat oder in der Forschungskommission an der hohen Aufgabe mitwirken.

VIII. Das Gesetz über die Universität

Vor einem Jahr wurde die Erklärung des Herrn Erziehungsdirektors, er beabsichtige die parlamentarische Beratung des Gesetzesentwurfes so zu fördern, daß sie im Herbst 1953 abgeschlossen sei, vom Lehrkörper freudig begrüßt. Dankbar stellen wir fest, daß die erste Schlacht mit großer Umsicht geleitet und gewonnen wurde. Einstimmig hat der Große Rat am 14. September 1953 dem Gesetz in zweiter Lesung zugestimmt.

Es sei mir gestattet, in Kürze einige Punkte zu erwähnen, die bei den Beratungen aufgegriffen wurden.

Einhellig haben Regierung und Volksvertretung der Universität die zur Erfüllung ihrer Aufgabe unentbehrliche Voraussetzung, die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre bei voller Selbstverantwortlichkeit des Forschers und Lehrers, zugestanden und ebenso die Selbstverwaltung im Rahmen von Verfassung und Gesetz. Das geschah allerdings nicht, ohne daß in der Kommission darüber diskutiert wurde, ob das Gesetz nicht gewisse Schranken dieser Freiheit vermerken sollte. Es sei dies geschehen aus Sorge um die raffinierten Methoden der Neuzeit, durch den Gebrauch der Freiheit die Grundlagen der Freiheit zu untergraben und im Blick darauf, daß gelegentlich die Hochschullehrer empfänglich und anfällig gewesen seien für Maximen, die im Ergebnis für die akademische Freiheit tödlich gewesen wären. Blieb diese Diskussion auch ohne Folgen, so beweist sie uns doch, wie lange Ereignisse, und mögen sie noch so vereinzelt dastehen, nachwirken.

Wie verhielt sich der Große Rat den im Entwurf vorgesehenen Neuerungen gegenüber?

1. Das Studium generale (bzw. die Grundlegung und Verbindung der Einzelwissenschaften)

Der Entwurf sah die Schaffung einer allgemeinen Abteilung an der Universität vor, zur Pflege grundlegender wissenschaftlicher Bildung und die Verbindung der Einzelwissenschaften in gemeinsamer Forschung und Erkenntnis. In Klammer war beigefügt «Studium generale». Im Abschnitt «Der Kosmos der Fächer», p. 78 ff., hat Prof. Werner Näf in seiner Denkschrift «Wesen und Aufgabe der Universität» die Notwendigkeit einer

solchen Vertiefung des akademischen Unterrichtes und dessen Ziele aufgezeigt.

Der Große Rat nahm Anstoß an der Schaffung einer solchen allgemeinen Abteilung, und es zeigte sich überdies, daß der Begriff «studium generale» vieldeutig und mißverständlich ist, wie dies aus Artikeln im «Gymnasium helveticum», in der Schweizerischen Hochschulzeitung, sowie aus den Diskussionen in der ausländischen Fachpresse hervorgeht.

Pflege grundlegender wissenschaftlicher Bildung ist gemeint im Sinne einer Erweiterung der gymnasialen Allgemeinbildung, als Teilhabe und Orientierung in der Geisteswelt, als Förderung von Fertigkeiten, wie Beherrschung von Sprachen, Fähigkeit des logischen Denkens und als Förderung des Wachstums der humanen Persönlichkeit.

Unter «Verbindung der Einzelwissenschaften in gemeinsamer Forschung und Erkenntnis» ist die Entwicklung allgemeiner Fragen und allgemeiner Ansichten, aus der Vertiefung in Einzelwissenschaften gewonnen, zu verstehen, die das Verständnis für das Wesen von Dingen und Einrichtungen wecken soll. Aus der Zusammenarbeit von reifen Studenten, jungen Doktoren und Ehemaligen wird eine Förderung der Hochbegabten und eine neue Darstellung der Universitas erwartet. Eine Kommission aus Mitgliedern verschiedener Fakultäten wird vorerst das geeignete Organ sein, nach Bedürfnis und Möglichkeit allmählich die beste Verwirklichung dieser Gedanken anzustreben.

Mit seinem Wortlaut «die Pflege grundlegender wissenschaftlicher Bildung und die Verbindung der Einzelwissenschaften in gemeinsamer Forschung und Erkenntnis sollen gefördert werden» dürfte Art. 5 des Gesetzes die geeignete Grundlage dafür bieten.

2. Verhältnis Gymnasium – Universität

Zur ständigen Fühlungnahme zwischen Gymnasium und Universität in allgemeinen Bildungs- und Organisationsfragen ist die Bestellung einer Konferenz von Vertretern der Gymnasien und der Universität durch die Erziehungsdirektion vorgesehen.

Hier befürchteten die einen, daß der Universität die Gefahr drohe, daß der Schulbetrieb des Gymnasiums Eingang an der Universität finde und dadurch ihr Niveau herabgedrückt werde, die andern eine Vermehrung des jetzt schon zu großen Unterrichtsstoffes am Gymnasium. Sie übersahen dabei, daß gerade das Fehlen einer Gymnasium und Universität verbindenden Instanz wesentlich dazu beigetragen hat, daß es ein ungelöstes Problem Gymnasium–Universität gibt. Daß es brennend geworden ist, erhellt aus der Diskussion, die auf Initiative des schweizerischen Gymnasiallehrer-Vereins im «Gymnasium helveticum» zwischen seinen Mitgliedern und Universitätsprofessoren im verflossenen Jahr geführt wurde. Das Verhältnis Universität–Gymnasium bildete das Hauptthema an der diesjährigen Jahresversammlung dieses Vereins. Der im Gesetz vorgesehenen Konferenz zwischen Vertretern der Gymnasien und der Universität kommt daher große Bedeutung zu, und wir hoffen, daß es gelinge, die Besinnung auf das Wesen der beiden Einrichtungen zu fördern und im Interesse der akademischen Jugend den Übergang vom Gymnasium an die Universität organisch zu gestalten.

3. Nachwuchsförderung

Der Große Rat hat nicht nur unserm Vorschlag zugestimmt, die Verpflichtung des Staates, den akademischen Nachwuchs für Forschung und Lehre zu fördern, im Gesetz zu verankern, sondern er hat in Art. 42 die Verpflichtung der Fakultäten zur Förderung der Wissenschaften erweitert auf die Verpflichtung,

auch über die Pflege des akademischen Nachwuchses zu wachen. Die zur Förderung des akademischen Nachwuchses geschaffene Forschungskommission der Universität als Organ des Schweizerischen Nationalfonds schafft die besten Voraussetzungen für das Gelingen der den Fakultäten durch das neue Gesetz überbundenen und für die Zukunft der wissenschaftlichen Forschung überaus wichtigen Aufgabe.

4. D a s R e k t o r a t

Der Neuordnung des Rektorates durch die Schaffung des aus Rektor, Prorektor und rector designatus bestehenden Dreier-Kollegiums stimmte der Große Rat diskussionslos zu, wohl aus der Überlegung heraus, daß es sich um eine ausgesprochene Frage der Selbstverwaltung handle.

5. K r i t i k u n d E i n w ä n d e

Welcher Art waren die Kritiken am Entwurf und an Einrichtungen der Universität?

In erster und zweiter Lesung entspann sich eine lebhafte Debatte über die Frage, ob neben der rein sachlichen Umschreibung der Aufgabe der Universität, durch Forschung und Lehre die wissenschaftliche Erkenntnis zu fördern und der Ausbildung in den akademischen Berufen zu dienen, noch eine mehr programmatische Erklärung ins Gesetz aufzunehmen sei.

Die Formulierung «Ihrer christlichen humanistischen Tradition eingedenk, erstrebt die Universität über die Vermittlung reinen Fachwissens hinaus eine Erziehung der Studenten zur Verantwortung gegenüber Gott, Volk und Menschheit» wurde abgelehnt, aber der folgenden zugestimmt: «Sie berücksichtigt dabei auch die Interessen der nichtakademischen Bevölkerung

an ihren Vorlesungen, Einrichtungen und Forschungsergebnissen.»

Der für die zweite Lesung von seiten der Universität gemachte Vorschlag «Sie erfüllt ihre Aufgabe im Dienste der Allgemeinheit, indem sie die Studierenden für Leben und Beruf zu verantwortungsbewußten Persönlichkeiten heranzubilden sucht» fand in der, nur den ersten Teil des Satzes enthaltenden Fassung, «Sie erfüllt ihre Aufgabe im Dienste der Allgemeinheit» die Zustimmung des Großen Rates. Daß wir uns, entsprechend dem Auftrag durch den Herrn Erziehungsdirektor, um einen Redaktions-Vorschlag bemühten, hat uns aus der Mitte des Rates die Bezeichnung von stirnrunzelnden Halbgöttern eingetragen.

Überzeugt davon, daß als Korrelat der Lehrfreiheit des Dozenten die Lernfreiheit des Studenten gehöre, obschon derjenige, der heute eine Staats- oder eine Universitätsprüfung ablegen will, seinen Studiengang und die Fächerwahl nicht mehr nach Belieben treffen kann, hat der Große Rat dem Art. 3 den Abs. 2 beigefügt: «Im Rahmen der akademischen Ordnung besteht Lernfreiheit.»

Was die Frage der Publikation der Dissertationen anbetrifft, ließ sich die Kritik von rein materiellen Erwägungen über die Kosten leiten.

In einem Bericht an die Erziehungsdirektion wurde vom Rektorat dargelegt, daß alle Fakultäten übereinstimmend der Auffassung sind, daß ein vollständiger Verzicht auf den Druck oder eine andere Vervielfältigung der Dissertationen nicht empfehlenswert ist. Eine Publikation ist schon deshalb notwendig, damit die gefundenen Resultate für weitere Forschungen verwendet werden können und weil eine Möglichkeit der kritischen Überprüfung bestehen muß. Wenn wir bedenken, daß für die studiosi rerum politicarum der Dokortitel zugleich Berufsausweis ist, dann besteht für die Öffentlichkeit ein Bedürfnis, die

Grundlage dazu zu kennen. Außerdem erleichtert eine Publikation eine Kontrolle, ob eventuell unlautere Mittel verwendet wurden.

Im übrigen darf festgestellt werden, daß, mit Ausnahme der Doktor-Reglemente der beiden theologischen Fakultäten und des in Revision befindlichen der Abteilung für Handel, Verkehr und Verwaltung, alle übrigen die Möglichkeit des Druckes der Dissertation in gekürzter Fassung, einer andern Vervielfältigungsart oder des Mikrofilmverfahrens mit kurzem Druckauszug kennen. Die Universität hat also von sich aus den veränderten Verhältnissen Rechnung getragen oder ist im Begriffe, dies zu tun.

6. E h r e n d o k t o r

In Art. 44, der von der Verleihung des Dokortitels durch die Fakultäten handelt, heißt es in Abs. 2: «Sie haben auch das Recht, den Dokortitel honoris causa zu verleihen.» Es ist interessant festzustellen, daß ein Mitglied des Großen Rates hiezu folgenden Antrag stellte: «Sie haben auch das Recht, besonders für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Lehre oder der Forschung den doctor honoris causa zu verleihen.»

Wenn auch vor allem Personen mit der Verleihung des doctor honoris causa geehrt werden, die besondere wissenschaftliche Leistungen und Verdienste um das Geistesleben aufzuweisen haben, so sollte daneben die Möglichkeit bestehen, Persönlichkeiten zu ehren, die sich in hervorragender Weise um die Öffentlichkeit verdient gemacht haben.

Durchgehen wir die Reglemente unserer Fakultäten, so stellen wir fest, daß in vieren für eine Ehrenpromotion Einstimmigkeit aller ordentlichen Professoren verlangt wird, in zweien nicht mehr als drei Stimmen dagegen ausgesprochen werden dürfen, wobei eines noch die Zustimmung von drei Vierteln der

Anwesenden fordert und eines die Dreiviertelmehrheit. Wir sind mit der – allerdings schwachen – Mehrheit des Großen Rates der Auffassung, daß die Fakultäten hier selber zum Rechten sehen werden und daß es deshalb, wie im Rat ausgeführt wurde, keiner vorbeugenden Bestimmung bedarf.

7. Entzug akademischer Titel als Nebenstrafe

Aus der Mitte des Großen Rates wurde während der ersten Lesung die Anregung gemacht, zu prüfen, ob durch das Gesetz die Möglichkeit geschaffen werden könnte, den Dokortitel zu entziehen, wenn sein Träger strafbare Handlungen begangen und vom Strafgericht verurteilt worden sei. Bekanntlich gibt es akademische Berufe, in welchen dem Inhaber das Patent entzogen werden kann, wenn er ein Delikt begangen und durch Strafurteil in den bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt wird. Es wird sicher zu Recht als stoßend empfunden, daß einem Arzt, Fürsprecher oder Lehrer sein Patent entzogen werden kann, nicht aber ein dazu erworbener Dokortitel.

Auf eine Rechtsbelehrung durch unsern Kollegen, Prof. Hans H u b e r, hin, hat der Große Rat dann aber davon abgesehen, eine solche Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen. Wir wollen hoffen, daß nur äußerst selten Träger des Dokortitels unserer Universität vom Strafrichter verurteilt werden, so daß kein Bedürfnis nach der angeregten Bestimmung entsteht.

Dem Herrn Erziehungsdirektor sei an dieser Stelle unser wärmster Dank ausgesprochen für seinen großen Einsatz für das neue Gesetz und besonders auch für die uns verpflichtenden Worte des Vertrauens, die er vor dem Großen Rat für die Behörden der Universität gefunden hat. Mein Dank richtet sich aber auch an die Herren Prof. W. N ä f, A. C o m m e n t,

H. H u b e r , H. M o u t t e t u n d G. R o o s , die als Vertreter des Senates in den verschiedenen Phasen als Berater und Redaktoren mitgewirkt haben. Wir freuen uns mit Prof. N ä f , daß die Prinzipien seines Entwurfes fast unverändert ins Gesetz eingegangen sind.

Möge das Bernervolk durch eine wuchtige Annahme des Gesetzes ein Bekenntnis zum Ideal der freien Forschung und Lehre ablegen und zugleich seine Anhänglichkeit an seine oberste Lehranstalt bekunden!